

Stöbe-Blossey, Sybille et al.

Research Report

Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen (Ganz-OB). Projektbericht, September 2025

IAQ-Forschung, No. 2025-05

Provided in Cooperation with:

Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Universität Duisburg-Essen

Suggested Citation: Stöbe-Blossey, Sybille et al. (2025) : Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen (Ganz-OB). Projektbericht, September 2025, IAQ-Forschung, No. 2025-05, Universität Duisburg-Essen, Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), Duisburg,
<https://doi.org/10.17185/dupublico/84380>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/327992>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen (Ganz-OB)

Gefördert von der Max-Traeger-Stiftung

Projektbericht, September 2025

Sybillе Stöbe-Blossey, Stella Glaser, Sirikit Krone,
Chantal Mose, Iris Nieding, Katharina Schilling
und Corin Wimmers

Aktuelle Forschungsergebnisse aus dem Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ),
Universität Duisburg-Essen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	5
1 Forschungsprojekt „Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen“ (GanzOB)	6
2 Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Ein bundesweiter Überblick.....	11
3 Länderprofile	16
3.1 Baden-Württemberg: Mischsystem mit Horten und unterschiedlichen Angeboten an Schulen.....	17
3.1.1 Struktur der Angebote	17
3.1.2 Finanzierung	20
3.1.3 Personalstruktur	21
3.2 Berlin: Ganztagschule als Regelschule und Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe	22
3.2.1 Struktur der Angebote	22
3.2.2 Finanzierung	23
3.2.2 Personalstruktur	24
3.3 Nordrhein-Westfalen: Offene Ganztagschule nach dem Träger-Modell	26
3.3.1 Struktur der Angebote	26
3.3.2 Finanzierung	27
3.3.3 Personalstruktur	28
3.4 Sachsen: Horte und schulisch organisierte Ganztagsangebote	29
3.4.1 Struktur der Angebote	29
3.4.2 Finanzierung	31
3.4.3 Personalstruktur	31
4 Organisationsmodelle der Ganztagsförderung: Potenziale und Herausforderungen	32
4.1 Angebote im Kita-System: Das Organisationsmodell Kita	32
4.2 Angebote im Schulsystem: Das Organisationsmodell Schule und das Organisationsmodell Träger.....	33
5 Fazit	36
6 Literatur.....	37
Autorinnen	39

Abkürzungsverzeichnis

AWO	Arbeiterwohlfahrt
BEST	Forschungsabteilung „Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe“
DBR	Design-Based Research
DJI	Deutsches Jugendinstitut
eFöB	ergänzende Förderung und Betreuung (Berlin)
GaFöG	Ganztagsförderungsgesetz
GanzOB	Forschungsprojekt „Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen“
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
IAQ	Institut Arbeit und Qualifikation
KiBS	DJI-Kinderbetreuungsstudie
Kita	Kindertageseinrichtung
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KMK	Kultusministerkonferenz
OGS	Offene Ganztagsschule (Nordrhein-Westfalen)
SGB	Sozialgesetzbuch

Abkürzungen der Länder

BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Betreuung von Grundschulkindern nach Ländern in % (KiBS-Erhebungen 2020 / 2023)	11
Tabelle 2:	Teilnahmequoten im Kita- und im Schulsystem in %	13
Tabelle 3:	Schüler*innen im Ganztagschulbetrieb an allgemeinbildenden Schulen 2017 – 2022 in %	15

Übersichtsverzeichnis

Übersicht 1:	Angebote in den Ländern: Organisationsmodelle.....	17
Übersicht 2:	Gesetzliche Grundlagen zum Ganztag im Primarbereich (BW).....	19
Übersicht 3:	Offener und gebundener Ganztag im Schulgesetz (BE)	22
Übersicht 4:	Kostenbeteiligung der Eltern (BE)	24
Übersicht 5:	Finanzierung der Träger (BE).....	24
Übersicht 6:	Personalmittel an Schulen mit besonders herausfordernder Schülerschaft (BE).....	25
Übersicht 7:	Grundlagen für Ganztagschulen (NW).....	27
Übersicht 8:	Grundlage zu Elternbeiträgen (NW).....	28
Übersicht 9:	Horte und Ganztagschulen (SN).....	29
Übersicht 10:	Kooperation zwischen Grundschule und Hort (SN)	30

Vorbemerkung

Nach dem im Herbst 2021 verabschiedeten Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) werden Grundschulkinder, die im Jahr 2026 oder später in die erste Klasse kommen, einen Rechtsanspruch auf eine Förderung im Umfang von acht Stunden pro Werktag (einschließlich des Unterrichts) in einer Kindertageseinrichtung oder einer Grundschule haben (§ 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 2026 geltenden Fassung). Insbesondere in den meisten westdeutschen Flächenländern wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs einen erheblichen Ausbau des Angebots erfordern. Dabei knüpfen die Bundesländer an sehr unterschiedliche Organisationsmodelle an – einerseits im System der Kinder- und Jugendhilfe (Kitasystem) mit Horten oder Gruppen für Schulkinder in altersgemischten Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des SGB VIII und der landesspezifischen Ausführungsgesetze und andererseits im Schulsystem mit offenen oder (teil-)gebundenen Ganztagschulen auf der Basis der schulrechtlichen Regelungen der Länder. Die meisten Organisationsmodelle beinhalten eine (unterschiedlich ausgeprägte) Beteiligung von freien Trägern der Jugendhilfe, bspw. als Träger von Horten oder als Kooperationspartner für die Gestaltung von Angeboten an Schulen. Während es im Kitasystem in der Regel klare Vorgaben für Personalschlüssel und Qualifikationen gibt, sind Angebote im Schulsystem häufig durch einen hohen Anteil an (teils prekärer) Teilzeitbeschäftigung und sehr heterogen zusammengesetzten Teams gekennzeichnet.

Mit dem von der Max-Traeger-Stiftung geförderten und in Kooperation mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) und der Arbeiterwohlfahrt (AWO) durchgeführten Forschungsprojekt „Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen“ (GanzOB) wurde Handlungswissen erarbeitet, das dazu beitragen soll, die Umsetzung des Rechtsanspruchs mit guter Qualität zu gestalten und dessen bildungs- und sozialpolitische Potenziale auszuschöpfen: Abbau herkunftsbedingter Ungleichheit von Bildungschancen durch ganztägige Förderung und Armutsprävention durch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Bearbeitung und die Ergebnisse des Forschungsprojekts GanzOB sind eingebunden in ein Themencluster, in dem die Forschungsabteilung Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST) am Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ, Universität Duisburg-Essen) mehrere Projekte zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung miteinander verknüpft.

Der hier vorliegende Projektbericht gibt einen Überblick über die Organisation der Ganztagsförderung in Deutschland und die mit unterschiedlichen Organisationsmodellen verbundenen Potenziale und Herausforderungen. Er enthält zunächst eine Übersicht über die Gestaltung und Durchführung des Projekts GanzOB, die mit Verweisen auf weitere Publikationen verbunden ist, in denen Projektergebnisse zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen vertieft dargestellt oder mit weiteren Erkenntnissen aus dem Themencluster am IAQ verknüpft wurden (1). Im Anschluss wird ein bundesweiter Überblick über unterschiedliche Systeme und Organisationsmodelle der Ganztagsförderung gegeben (2), der anhand von Darstellungen von vier Ländern mit sehr unterschiedlichen Systemen exemplarisch vertieft wird (3). Darauf folgt eine zusammenfassende Auswertung zu den Potenzialen und Herausforderungen, die mit unterschiedlichen Organisationsmodellen verbunden sind (4).

Die Durchführung des Forschungsprojektes erfolgte in enger Abstimmung mit der GEW und der AWO auf Bundesebene und in den jeweiligen Landesverbänden in Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Ohne die gute Kooperation mit den Vertreterinnen und Vertretern von GEW und AWO wäre ein solches Projekt nicht zu realisieren gewesen. Daher gilt allen Beteiligten ein herzlicher Dank für die konstruktive Zusammenarbeit, für die gewinnbringenden und offenen Diskussionen und die vielfältige Unterstützung bei der Vertiefung des Verständnisses der unterschiedlichen Landesysteme, der Gestaltung von Befragungen und dem Zugang zu Mitwirkenden für Interviews und Gruppendiskussionen. Auch diesen Mitwirkenden sei an dieser Stelle herzlich gedankt – allen Mitarbeitenden in Ganztagsangeboten, die sich trotz ihrer Belastung im Alltag die Zeit genommen haben, an Befragungen, Interviews und Gruppendiskussionen teilzunehmen und dem Projektteam dadurch wertvolle Einblicke in ihre Arbeit ermöglicht haben. Nicht zuletzt danken wir der Max-Traeger-Stiftung für die Förderung, die die Arbeit an diesem Projekt ermöglicht hat.

1 Forschungsprojekt „Ganztagsförderung für Grundschul Kinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen“ (GanzOB)

Das Forschungsprojekt „Ganztagsförderung für Grundschul Kinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen“ (GanzOB)¹ wurde in enger Kooperation mit der GEW und der AWO durchgeführt. Das Forschungsdesign orientiert sich an dem Forschungsparadigma des Design-Based Research (DBR; Euler/Sloane 2014), das für praxisrelevante Forschung ebenso wie für die Entwicklung und den Transfer von forschungsbasierten Gestaltungskonzepten genutzt wird. DBR basiert auf einem reflexiven Prozess, in dem die Generierung von Handlungswissen mit der Gewinnung von weiterführenden wissenschaftlichen Erkenntnissen verbunden wird. Das Wissenschaft-Praxis-Verhältnis ist gekennzeichnet durch Ko-Konstruktion und iterativ-zyklische Arbeit – basierend auf einer theoriegeleiteten, methodisch fundierten Forschung und dem Ziel, aus den gewonnenen Erkenntnissen gestaltungsrelevante Schlussfolgerungen abzuleiten. Der ko-konstruktive Ansatz des Projektes beinhaltete eine frühzeitige und kontinuierliche Einspeisung von Zwischenergebnissen in fachpolitische Diskurse, die Einbeziehung von Rückmeldungen in die weitere Forschung und die Einbringung von Impulsen in (insbesondere verbandliche) fachpolitische Debatten. Die partizipative Organisation der Forschung im Sinne des ko-konstruktiven Ansatzes basierte auf der Kooperation mit GEW und AWO und auf der Einbeziehung der Perspektive der Beschäftigten (Leitungs-/Koordinationskräfte und Mitarbeitende). Das Projekt wurde durch einen Projektbeirat begleitet, in dem die Bundes- und Landesverbände bzw. Bezirksverbände von GEW und AWO vertreten waren. Hier wurden Forschungsfragen vorgestellt, weiterentwickelt und konkretisiert sowie Planungen für die nächsten Schritte abgestimmt. Darüber hinaus wurden Zwischenergebnisse regelmäßig in mitgliederöffentlichen digitalen Veranstaltungen präsentiert und diskutiert. Im Projekt wurden die folgenden Forschungsfragen bearbeitet:

- Welche Typen von Organisationsmodellen für die Ganztagsförderung von Grundschulkindern sind in den Ländern vorzufinden? (Transparenz)
- Welche Implikationen haben die unterschiedlichen Organisationsmodelle für die Praxis der Träger bei der Umsetzung der Angebote, insbesondere im Hinblick auf Teamstrukturen, Personaleinsatz, Qualifikationsstruktur und Beschäftigungsbedingungen sowie auf die Kooperation Kinder- und Jugendhilfe/Schule? (Wirkungszusammenhänge)
- Welche Anforderungen und Gestaltungsoptionen für eine Weiterentwicklung der Organisationsmodelle lassen sich identifizieren? (Gestaltungspotenziale)

Auf der Grundlage eines bundesweiten Überblicks über Organisationsmodelle wurden die Systeme der Ganztagsförderung für Grundschul Kinder in ausgewählten Ländern mit unterschiedlichen Merkmalen analysiert:

- **Baden-Württemberg** (hoher Ausbaubedarf, Schwerpunkt bei offenen Angeboten an Schulen, außerdem geringe Anteile an gebundenen Ganztagschulen und an Horten)
- **Berlin** (hohe Teilnahmequoten, Ganztagsförderung an Schulen angesiedelt, definierte Standards für Personalschlüssel und Qualifikationen)
- **Nordrhein-Westfalen** (hoher Ausbaubedarf, Ganztagsförderung fast ausschließlich in Form von offenen Angeboten an Schulen, wenig landesweit definierte Standards, großer kommunaler Gestaltungsspielraum mit hoher Varianz)
- **Sachsen** (bundesweit höchster Anteil an Ganztagsförderung in Horten, Kinder nutzen zum Teil parallel Angebote an Schulen, dabei relativ hoher Anteil an gebundenen Ganztagschulen)

Die Darstellung der Länderprofile (siehe Kap. 3) basiert zum einen auf Dokumentenanalysen, bspw. von Internet-Auftritten der Länder, Gesetzen, Verordnungen, Förderrichtlinien und weiteren Materialien (siehe Wimmers/Schilling 2025, Anhang zum IAQ-Forschungsbericht), zum anderen auf Hintergrundgesprächen und Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern von GEW und AWO sowie von

¹ <https://www.uni-due.de/iaq/projektinfo/ganz-ob.php>

Landesministerien. Auf eine Kennzeichnung von Aussagen aus den Gesprächen wurde aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen aus den einzelnen Organisationen verzichtet, da eine Identifizierung einzelner Personen und Institutionen zu leicht möglich gewesen wäre. Die Analysen wurden auf der Grundlage laufender Forschungsarbeiten im IAQ-Themencluster zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung durchgeführt. Der Stand der Forschungsarbeiten am IAQ zu den Politikfeldern Kinder- und Jugendhilfe und Schule, zu den Landessystemen und Organisationsmodellen und zu Fragen der Personalstrukturen und Beschäftigungsbedingungen wurde im Mai 2025 in einem Zwischenbericht publiziert (IAQ-Forschungsbericht, Stöbe-Blossey (Hrsg.) 2025). Die in Kapitel 2 dieses Projektberichts dargestellten Tabellen und Übersichten basieren auf diesem Forschungsbericht; die Verweise beziehen sich auf die Kapitel und den Anhang des Berichts.

Im Studienjahr 2023/24 wurde ein zweisemestriges Lehrforschungsprojekt im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Universität Duisburg-Essen durchgeführt. Hier wurden exemplarisch zwei Kommunen in Nordrhein-Westfalen ausgewählt, die die Richtlinien des Landes zur Ganztagsförderung in sehr unterschiedlicher Form umsetzen. Nach einer Erhebung der kommunalen Regelungen zur Förderung (Finanzierung, Standards, Kooperationsverträge) wurden ergänzende Expertengespräche in den Kommunalverwaltungen und mit Trägern der Offenen Ganztagschulen (OGS) durchgeführt. Die Studierenden hospitierten bei diesen Gesprächen, erarbeiteten unter Anleitung Leitfäden für Interviews mit OGS-Beschäftigten und wurden für die Durchführung von Interviews geschult. Im Februar/März 2024 fanden insgesamt 54 Interviews, davon 11 mit Koordinationskräften, an 11 Grundschulen statt. Thematisiert wurden die Qualifikation, die Berufserfahrung, die Beschäftigungsverhältnisse (befristet/unbefristet, Entlohnung, Stundenzahl), die Rolle im OGS-Team, die Kooperation mit Lehrkräften, die Arbeitszufriedenheit und der wahrgenommene Weiterbildungsbedarf. Im IAQ-Forschungsbericht wurden Ergebnisse zu Beschäftigungsverhältnissen, Qualifikation und Leitung (Mose/Schilling/Stöbe-Blossey 2025) und zur Bedeutung der kommunalen Rahmenbedingungen für Arbeitszufriedenheit und Personalbindung (Nieding/Schilling/Wimmers 2025) publiziert. Speziell mit Blick auf das Projekt GanzOB bildete die Interviewstudie die Basis für die Konkretisierung der Fragestellungen und die Entwicklung des Fragebogens für eine quantitative Online-Befragung von Mitgliedern der GEW (ohne Lehrkräfte) und Beschäftigten der AWO in Angeboten der Ganztagsförderung in den vier ausgewählten Ländern.

Nach einer intensiven Abstimmung mit den Landesverbänden von GEW und AWO fand diese Online-Befragung im Herbst 2024 statt. Hier ging es darum, den Fragebogen so zu gestalten, dass einerseits durch einheitliche Fragestellungen sowohl übergreifende als auch vergleichende Auswertungen der Angaben aus den vier Ländern möglich waren und andererseits den Besonderheiten der jeweiligen Landessysteme und den unterschiedlichen sprachlichen Bezeichnungen der Angebote angemessen Rechnung getragen werden konnte. Die Zugangsdaten zur Befragung wurden über die Landesverbände der GEW und der AWO in den vier beteiligten Bundesländern über ihre Organisationsstrukturen an die Beschäftigten in Ganztagsangeboten weitergeleitet. Somit agierten Gewerkschaft und Träger als Türöffner und erleichterten es mit dieser Vorgehensweise, die geplante Zielgruppe tatsächlich zu erreichen, da es keine zentralen Zugangs- und Kontaktwege zu Beschäftigten in Angeboten der Ganztagsförderung gibt. Betont werden muss jedoch, dass die projektbedingte Fokussierung auf GEW-Mitglieder sowie AWO-Beschäftigte keine für alle Beschäftigten im Ganztags repräsentativen Ergebnisse ermöglicht. Ziel der Befragung war es, einen vertiefenden Einblick in die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten zu erhalten und zugleich mehr über ihre (Zukunfts-)Perspektiven, Wünsche und Einschätzungen zu erfahren.

Insgesamt waren 1.019 Rückläufe zu verzeichnen, wobei die Fallzahlen je nach Frage aufgrund von Abbruchquoten und Filterführungen variieren. Um der Heterogenität des Feldes Rechnung zu tragen, wurde in der Onlinebefragung eine Vielzahl von Faktoren abgefragt. Von den letztendlich 1.019 Personen, die nach einer umfassenden Bereinigung der Daten in eine erste Auswertung aufgenommen wurden, kamen 212 (21 %) aus Baden-Württemberg, 205 (20 %) aus Berlin, 223 (22 %) aus Sachsen und 379 (37 %) aus Nordrhein-Westfalen. Etwa 75 % der Befragten sind in schulischen Ganztagsangeboten tätig, 18 % in Horten oder altersgemischten Kitas, 6 % der Befragten haben andere Schnittpunkte zur

Ganztagsförderung, wie bspw. im Rahmen einer Tätigkeit in der Schulsozialarbeit oder als Schulbegleitung. Der hohe Anteil an Befragten in schulischen Ganztagsangeboten ist dadurch zu erklären, dass die Ganztagsförderung in Nordrhein-Westfalen und Berlin nahezu ausschließlich über das Schulsystem umgesetzt wird (auch wenn in Berlin im Sprachgebrauch die Bezeichnung „Hort“ weiterhin gängig ist); die Beschäftigten in Angeboten im System der Kindertageseinrichtungen auf der Basis des SGB VIII kommen somit aus Baden-Württemberg und Sachsen. Eine Gesamtauswertung mit einem Fokus auf Fragen der Beschäftigungsbedingungen und der Arbeitszufriedenheit wurde im Frühjahr 2025 in einem IAQ-Report veröffentlicht (Mose/Nieding 2025). Für vertiefende Auswertungen, die einen Vergleich zwischen Angeboten im Kitasystem und Angeboten im Schulsystem ermöglichen, wurden die Angaben von Lehrkräften, die vereinzelt an der Befragung teilgenommen hatten, entfernt, so dass sich hier 915 Fälle (Schulsystem 79 %, Kitasystem 21 %) ergeben.

Im Auftrag des Bundesverbandes der AWO wurde im letzten Quartal 2024 eine Ergänzungsstudie zum Thema „Ganztagsförderung für Grundschulkinder – Potenziale für die Armuts(folgen)prävention“ durchgeführt. Dabei ging es vor allem um die Verknüpfung des Ganztags mit Präventions- und Bildungsketten sowie um diesbezügliche Potenziale und Gelingensbedingungen. Einbezogen wurden zwei bis drei Ganztagsangebote der AWO pro Land. Im Kontext der Studie fanden sechs Interviews mit acht Verantwortlichen der örtlichen Ebene der AWO und 14 Interviews mit 19 Personen an neun Standorten statt (Leitung von Hort/Ganzttag, Schulsozialarbeit, pädagogische Fachkräfte bspw. aus Familiengrundschulzentren). Eine zusammenfassende Auswertung findet sich in einer Präsentation, die in einer digitalen Veranstaltung der AWO am 18.06.2025 vorgestellt wurde (Glaser et al. 2025).

Im Frühjahr 2025 wurden Gruppendiskussionen mit Beschäftigten in ausgewählten Ländern und Kommunen durchgeführt, um die Themen aus der Online-Befragung dialogisch zu vertiefen. Dabei konnten zehn Gruppendiskussionen in vier Ländern durchgeführt werden – zwei in Baden-Württemberg, zwei in Berlin, drei in Nordrhein-Westfalen, drei in Sachsen. Zum Teil konnte dabei auf die Standorte aus der AWO-Ergänzungsstudie zurückgegriffen werden, so dass zu einigen Standorten umfassendere Informationen vorliegen als zu anderen. Ursprünglich war beabsichtigt, in Baden-Württemberg und Berlin, wo es unterschiedliche Organisationsmodelle der Ganztagsförderung an Schulen gibt, kontrastierend auch Schulen ohne strukturell verankerte Kooperation mit der AWO oder anderen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe einzubeziehen. Der Feldzugang konnte jedoch nicht hergestellt werden. Somit fanden die Gruppendiskussionen in Sachsen in Angeboten der AWO im Kitasystem statt, die anderen Diskussionen waren im Schulsystem verortet und wurden ebenfalls über die AWO organisiert. Die Gruppengröße umfasste fünf bis 17 Teilnehmende; die Auswahl erfolgte durch den jeweiligen Träger des Angebots. Auf diese Weise wurden insgesamt 85 Personen erreicht. Der zeitliche Rahmen betrug ca. 90 Minuten (häufig integriert in eine Teamsitzung). Angesprochen wurden drei Themen:

- Arbeitsalltag: Wie sieht Ihre tägliche Arbeit aus? Was läuft besonders gut, wo liegen Herausforderungen?
- Kooperation: Wie ist die Teamarbeit organisiert? Wie läuft die Zusammenarbeit in und mit Schulen? Von welchen externen Partnern erhalten Sie Unterstützung in Ihrer Arbeit?
- Förderung der Kinder: Wie kann der Ganzttag einen Beitrag für bessere Chancen leisten?

Für vertiefende Auswertungen wurden die Ergebnisse der Online-Befragung mit Ergebnissen der Gruppendiskussionen zusammengeführt. Ausgewählte Ergebnisse sind in der Präsentation bei der Abschlussveranstaltung zum Projekt am 12.09.2025 in Berlin dokumentiert (Krone/Mose/Nieding/Stöbe-Blossey 2025). Weitere Publikationen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Im Folgenden finden sich Links und QR-Codes, über die die bis September 2025 vorliegenden Publikationen und ausgewählte Präsentationen zugänglich sind.

IAQ Forschungsbericht 2025-03

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Landessysteme und Organisationsmodelle. Zwischenbericht, Mai 2025

Hrsg. Sybille Stöbe-Blossey

*Mit Beiträgen von Stella Glaser, Sirikit Krone, Chantal Mose, Iris Nieding,
Katharina Schilling, Sybille Stöbe-Blossey und Corin Wimmers*



<https://udue.de/gyLcb>



Kapitel 1: Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Kooperation an den Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule (Sybille Stöbe-Blossey)



Kapitel 2: Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in den Ländern (Katharina Schilling / Sybille Stöbe-Blossey)



Kapitel 3: Ganztagsförderung: Zugänglichkeit und Teilhabechancen (Stella Glaser / Sybille Stöbe-Blossey)



Kapitel 4: Personal und Qualifikation in der Ganztagsförderung (Chantal Mose / Katharina Schilling / Sybille Stöbe-Blossey)



Kapitel 5: Personal und Koordination im Träger-Modell: Kommunale Fallbeispiele aus Nordrhein-Westfalen (Iris Nieding / Katharina Schilling / Corin Wimmers)



Anhang: Übersicht zu zentralen Dokumenten und weiteren Materialien nach Ländern (Corin Wimmers / Katharina Schilling)

9

Abschlusspräsentation

Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Projekt „Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Organisationsmodelle und Beschäftigungsbedingungen“ (Ganz-OB)

Sirikit Krone / Chantal Mose / Iris Nieding / Sybille Stöbe-Blossey

Abschlussveranstaltung „Ganztagsförderung im Wandel –
Zwischen Engagement und Erschöpfung“ der GEW in Berlin, 12.09.2025



<https://udue.de/plfB7>

IAQ Report 2025-04

Zwischen Engagement und Erschöpfung – Arbeitszufriedenheit von Beschäftigten in der Ganztagsförderung für Grundschulkinder

Chantal Mose, Iris Nieding

<https://udue.de/Aj3kd>



- Die Zufriedenheit mit dem Arbeitsplatz ist grundsätzlich ein wesentlicher Faktor für eine langfristige Mitarbeitendenbindung. Beschäftigte in der Ganztagsförderung von Grundschulkindern werden mit vielfältigen – und damit die Arbeitszufriedenheit tendenziell unterminierenden – Belastungen konfrontiert. Kritisiert werden vor allem die Raumsituation und der Personalschlüssel. Hinzu kommen hohe Lärmpegel, Zeitknappheit und wachsende Herausforderungen in der Arbeit mit Kindern und Eltern.
- Andererseits sehen die Beschäftigten eine hohe Sinnhaftigkeit in ihrer eigenen Tätigkeit. Die daraus resultierende Motivation prägt ihre Arbeit und beeinflusst ihre Zufriedenheitsbewertung positiv. Auch die kollegiale Zusammenarbeit in den Teams wird in hohem Maße wertgeschätzt.
- Ein Großteil der in der Ganztagsförderung Beschäftigten, die wir im Rahmen einer Studie befragt haben, möchte auch zukünftig in diesem Arbeitsfeld verbleiben. Allerdings führen der hohe Druck und dauerhafter Stress bei einem nicht zu unterschätzenden Anteil auch zu Unschlüssigkeit oder einer negativen Bilanz hinsichtlich der weiteren beruflichen Laufbahn in der Ganztagsförderung. Die Ganztagsförderung für Grundschulkinder, auf die ab 2026 ein Rechtsanspruch besteht, steht damit vor großen Herausforderungen.

AWO Ergänzungsstudie

Potenziale von Ganztagsförderung für die Armuts(folgen)prävention

<https://awo.org/artikel/potenziale-von-ganztagsfoerderung-fuer-die-armutsfolgen-praevention/>



10

Die hier vorgestellte Ergänzungsstudie stellt die Verknüpfung von Ganztagsangeboten und Armuts(folgen)prävention in den Mittelpunkt und zeigt das Potenzial von ganztägigen Betreuungs- und Bildungsangeboten für gelingende Armuts(folgen)prävention auf. Durch die Kooperation von Jugendhilfe und Schule sowie die Einbindung von Familien können Kinder umfassend unterstützt werden. Die Studie zeigt: Ganztägige Angebote in Schulen fördern eine positive Lernumgebung, mehr Bildungsgerechtigkeit, soziale Teilhabe, gesundes Aufwachsen und materielle Versorgung und können als Teil eines attraktiven und lebenswerten Sozialraums für Kinder und ihre Familien angesehen werden.

Ausgewählte Ergebnisse der AWO-Ergänzungsstudie

Ganztagsförderung für Grundschulkinder – Potenziale für die Armuts(folgen)prävention. Digitale Veranstaltung, 18.06.2025

Stella Glaser / Chantal Mose / Marina Ruth / Sybille Stöbe-Blossey

https://awo.org/wp-content/uploads/Projekte-Programme/20250618_Praesentation-IAQ-Ergaenzungsstudie.pdf



2 Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Ein bundesweiter Überblick²

Bei dem Ausbau der Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter knüpfen die Länder an ihre jeweils vorhandenen Strukturen an, wobei sich die Ausgangslage je nach Land höchst unterschiedlich darstellt – sowohl bezogen auf die Teilnahmequoten als auch auf die Strukturen. Die Angebote für Grundschulkinder sind in zwei Politikfeldern mit unterschiedlichen Governance-Strukturen organisiert – im Feld Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII und der landesspezifischen Ausführungsgesetze oder im Feld Schule über Ganztagsschulen und an Schulen angesiedelte Betreuungsangebote. Zum Teil überlagern sich die Strukturen beider Systeme im Rahmen von Angeboten außerschulischer Träger an Schulen. Vor diesem Hintergrund wird in diesem Kapitel ein Überblick über Teilnahmequoten, Entwicklungstrends, Systeme und Organisationsmodelle der Ganztagsförderung gegeben. Zunächst zeigt ein Blick auf die Teilnahmequoten (Tabelle 1), dass der größte Ausbaubedarf in den westdeutschen Flächenländern und in Bremen besteht.

Tabelle 1: Betreuung von Grundschulkindern nach Ländern in % (KiBS-Erhebungen 2020 / 2023)

Fett: mindestens plus 3 Prozentpunkte; kursiv: mindestens minus 3 Prozentpunkte

Land	Ganztagsquote	Übermittag-Betreuung	Ohne institutionelle Betreuung	Sonstiges
Deutschland	55 / 55	15 / 15	29 / 29	1 / 1
West	47 / 49	18 / 18	34 / 33	1 / 1
Ost (mit BE)	84 / 84	5 / 5	11 / 11	0 / 0
BW	48 / 48	16 / 17	34 / 34	2 / 2
BY	38 / 34	22 / 21	39 / 45	1 / 1
BE	79 / 84	9 / 7	12 / 9	0 / 1
BB	82 / 82	5 / 5	13 / 13	0 / 0
HB	60 / 57	5 / 5	34 / 37	1 / 1
HH	93 / 97	3 / 3	4 / 1	0 / 0
HE	51 / 54	18 / 18	29 / 28	2 / 1
MV	73 / 75	3 / 4	23 / 20	1 / 1
NI	50 / 51	12 / 11	37 / 38	1 / 1
NW	47 / 50	19 / 21	32 / 28	2 / 1
RP	52 / 50	21 / 20	26 / 29	1 / 1
SL	65 / 60	9 / 15	25 / 24	1 / 0
SN	94 / 90	1 / 2	5 / 7	0 / 0
ST	75 / 74	8 / 8	17 / 18	0 / 0
SH	33 / 40	20 / 19	45 / 39	2 / 1
TH	94 / 88	2 / 4	4 / 8	0 / 0 (*)

(*) Zeilensummen ergeben nicht immer 100 aufgrund von Rundungen.

Quelle: Eigene Darstellung für 2020 nach Guglhör-Rudan et al. 2022, Abb. 1, S. 13; Stöbe-Blossey 2023, Tabelle 1, sowie Schilling/Stöbe-Blossey 2025, Tabelle 2.1, für 2023 nach Hüsken et al. 2024.

Der Anteil der Kinder, die eine Ganztagsförderung (Kita und/oder Ganztagsschule) nutzen, lag den Daten aus den jährlich vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) durchgeführten Elternbefragungen (Kinderbetreuungsstudie; KiBS³) zufolge im Jahr 2020, also vor der Verabschiedung des Rechtsanspruchs, in den westdeutschen Ländern bei durchschnittlich 47 % (plus 18 % Übermittag-Betreuung), in den ostdeutschen Ländern bei 84 % (plus 5 % Übermittag-Betreuung). Im Westen wiesen Schleswig-Holstein (33 %) und Bayern (38 %) die geringsten Anteile auf; die höchsten Anteile fanden sich in Hamburg (93 %),

² Grundlage: Kap. 2 des IAQ-Forschungsberichts (Schilling/Stöbe-Blossey 2025).

³ Zur KiBS vgl. <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/dji-kinderbetreuungsstudie-kibs.html>

gefolgt vom Saarland (65 %) und Bremen (60 %). Die Quoten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-West lagen bei etwa 50 % der Kinder. Im Osten gab es die höchsten Werte in Sachsen und Thüringen (94 %); in Brandenburg (82 %) und Berlin (79 %) erreichten die Quoten etwa 80 %, die niedrigsten Werte von 75 % in Sachsen-Anhalt und 73 % in Mecklenburg-Vorpommern waren immer noch deutlich höher als die Quoten in allen westlichen Ländern mit Ausnahme von Hamburg.

Zwischen 2020 und 2023 ist den Elternbefragungen zufolge eine wenig dynamische Entwicklung zu verzeichnen. Ein Anstieg der Ganztagsquoten um mindestens 3 Prozentpunkte findet sich in Hamburg und Berlin, in zwei Stadtstaaten also, in denen die Elternbefragung bereits 2020 hohe Quoten ergab. Der stärkste Anstieg wird für Schleswig-Holstein angegeben, wo die Quote 2020 am niedrigsten lag. Auch in Nordrhein-Westfalen gibt es einen Anstieg um 3 Punkte. In Thüringen und Sachsen zeigen sich – ausgehend von dem sehr hohen Niveau von 2020 – sinkende Quoten. Dies gilt auch für Bayern, Bremen und das Saarland. Insbesondere in Bayern und etwas weniger stark in Bremen ist damit die Quote der Kinder ohne Betreuung gestiegen, während im Saarland die (in allen anderen Ländern weitgehend konstante) Übermittag-Betreuung hinzugewonnen hat.

Die Elternbefragungen stellen eine gute Möglichkeit dar, um die Übermittag-Betreuung zu erfassen, da diese in keiner Statistik enthalten ist, und um den Anteil von Kindern ohne institutionelle Betreuung zu identifizieren. Um jedoch die unterschiedlichen Strukturen in den Ländern zu analysieren und zwischen Ganztagsförderung im Kita- und im Schulsystem zu differenzieren, sind Elternbefragungen ungeeignet, insbesondere deshalb, weil der Begriff Hort, der eigentlich eine Kita zur Betreuung von Schulkindern auf der Basis des SGB VIII bezeichnet, in einigen Ländern – formell oder im allgemeinen Sprachgebrauch – auch für offene Ganztagsangebote am Schulsystem verwendet wird. Die Differenzierung zwischen einer Ganztagsförderung im Kita- und im Schulsystem kann daher nur anhand der amtlichen Statistiken vorgenommen werden. Die Teilnahmequoten in Kitas (also in Horten und in altersgemischten Einrichtungen mit Schulkinderbetreuung) werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik⁴) dokumentiert, die Quoten in Ganztagschulen in der Ganztagschulstatistik der Kultusministerkonferenz (KMK-Statistik⁵). Bei der KMK-Statistik wird als Mindeststandard für die Einordnung einer Schule als Ganztagschule ein Angebot von mindestens sieben Zeitstunden an mindestens drei Werktagen zugrunde gelegt. Voraussetzungen für die Einordnung einer Schule als Ganztagschule sind darüber hinaus die Bereitstellung eines Mittagessens und die Gesamt- oder zumindest Mitverantwortung der Schulleitung für das Ganztagsangebot. Während die Kultusministerkonferenz (KMK) von offenen, teilgebundenen und gebundenen Ganztagschulen spricht (KMK 2024), gibt es in einigen Ländern spezifische Bezeichnungen wie „Ganztagschulen in verbindlicher oder offener Form“, „Schulhort“ oder „Pakt für den Ganztag“. Vor allem für Angebote im schulischen Bereich werden einerseits unter ähnlichen Begriffen teilweise unterschiedliche Konzepte verstanden, andererseits für ähnliche Konzepte unterschiedliche Bezeichnungen verwendet.

Betrachtet man nun die Teilnahmequoten im Kita- und im Schulsystem (Tabelle 2), so kristallisieren sich mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben aus § 24 Abs. 4 SGB VIII drei Ländertypen heraus – Systeme mit dem Fokus Schule, mit dem Fokus Kita und Mischsysteme (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021: 90). Die im Folgenden dargestellte Zuordnung der Länder zu diesen drei Typen wurde auf der Basis der in Tabelle 2 enthaltenen Zahlen für das Jahr 2021 vorgenommen (Stöbe-Blossey 2023). Den Ländern mit dem Fokus Kita zuzurechnen sind demnach Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Gemeinsames Kennzeichen der Länder mit Fokus Kita ist die Erfüllung des Rechtsanspruchs über das Kitasystem, zum Teil verbunden mit einem ergänzenden Bildungsangebot an Ganztagschulen, das oft im zeitlichen Rahmen des oben angesprochenen KMK-Mindeststandards von sieben Stunden an drei Tagen liegt. Dass sich bei einer Addition der Teilnahme-

⁴ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat): Kinder- und Jugendhilfestatistik. Verschiedene Jahrgänge verfügbar unter: <https://www.akjstat.tu-dortmund.de/ueber-uns/kjh-statistik/>

⁵ Kultusministerkonferenz (KMK): Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform – Statistik. Verschiedene Jahrgänge verfügbar unter: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/allgemeinbildende-schulen-in-ganztagsform/archiv-allgemeinbildende-schulen-in-ganztagsform.html>

quoten im Kita- und im Schulsystem Werte von über 100 % ergeben, liegt in den meisten Fällen daran, dass Kinder nach der Ganztagschule den Hort besuchen, wie in Sachsen besonders deutlich wird. Zum Teil, insbesondere in Brandenburg, gibt es allerdings auch auf der Basis von Kooperationsverträgen in Ganztagschulen integrierte Hortangebote, die in beiden Statistiken erfasst werden.

Einen Fokus auf dem System Schule findet sich in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. In diesen Ländern finden Angebote im Sinne von § 24 Abs. 4 SGB VIII nahezu ausschließlich innerhalb des Schulsystems statt. Sie werden über das Schulrecht reguliert und orientieren sich an den Vorgaben der KMK, allerdings meistens in einem zeitlichen Rahmen, der über den Mindeststandard von sieben Stunden an drei Werktagen hinaus geht. Eine Landesförderung für Angebote für Schulkinder im Kitasystem gibt es in diesen Ländern nicht mehr; eine Betreuung im Kitasystem ist zur Ausnahme geworden, bspw. in einzelnen privaten Einrichtungen.

Alle anderen Länder sind gekennzeichnet durch Mischsysteme, in denen der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII sowohl im Kitasystem als auch durch unterschiedliche Angebote im Schulsystem erfüllt werden kann. In den meisten Ländern mit Mischsystemen sind die Teilnahmequoten im Kitasystem deutlich geringer als in den Ländern mit System-Fokus Kita und im Schulsystem geringer als in Berlin, Hamburg und Thüringen. Der Schwerpunkt sowohl aktuell als auch mit Blick auf den Ausbau liegt bei Angeboten im Schulsystem, mit Ausnahme von Bayern, wo beide Systeme einen vergleichbaren Anteil haben. Die Entscheidung über die Gestaltung der lokalen Infrastruktur liegt in diesen Ländern weitgehend bei den Kommunen in ihrer Funktion als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und als Schulträger, bezogen auf schulische Angebote verbunden mit der staatlichen Schulaufsicht.

Tabelle 2: Teilnahmequoten im Kita- und im Schulsystem in %

Land	Kindertageseinrichtungen (altersgemischt / Hort)		Offene und (teil-)gebundene Ganztagschulangebote	
	2021 (*)	2023	Schuljahr 2020/21	Schuljahr 2022/23
Deutschland	16,3	16,1	45,7	48,3
BE	0,0	0,0	83,7	84,0
HH	2,2	2,0	96,6	95,5
NW	0,4	0,3	48,8	51,0
TH	0,4	0,4	90,2	88,1
BB	80,0	82,0	38,6	43,0
MV	74,9	76,3	37,1	42,8
SN	87,1	87,4	89,0	90,5
ST	74,1	74,9	68,5	67,8
BW	5,6	5,2	39,4	44,9
BY	18,4	18,6	17,6	16,5
HB	12,3	9,5	45,6	47,4
HE	9,6	8,7	43,0	46,7
NI	10,7	9,9	38,3	42,5
RP	5,1	4,6	48,3	49,4
SL	7,3	7,1	55,2	56,1
SH	9,2	8,0	23,4	32,9

(*) Da der Erhebungstichtag für die KJH-Statistik im März liegt, beziehen sich die Daten für das Jahr 2021 auf das Schuljahr 2020/21, die für das Jahr 2023 auf das Schuljahr 2022/23.

Quelle: Eigene Darstellung der Teilhabequoten nach Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022 (Tab. D3-6web) und 2024 (Tab. D3-5web); Fokus Schule, Fokus Kita, Mischsystem; Schwerpunkte der Teilnahmequoten in Fettdruck; siehe auch Stöbe-Blossey 2023, Tabelle 2, sowie Schilling/Stöbe-Blossey 2025, Tabelle 2.3

Mit Blick auf Entwicklungstrends seit Verabschiedung des Rechtsanspruchs können die Daten aus Tabelle 1 und Tabelle 2 schon allein aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der ersten verfügbaren Ergebnisse der Erhebungen (Tabelle 1 2020, Tabelle 2 2021) nur bedingt miteinander verglichen werden. Dennoch sind einige Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Interesse. So spiegelt sich der in den Elternbefragungen ermittelte hohe Anstieg der Gesamt-Teilnahmequoten in Schleswig-Holstein auch in einem starken Anstieg der Quote im Schulsystem gemäß der KMK-Statistik. Insgesamt zeigen die amtlichen Daten ebenso wie die Ergebnisse der Elternbefragungen allerdings keine große Entwicklungsdynamik. Deutlich wird, dass der Ausbau vorwiegend im Schulsystem stattfindet. Dies gilt sowohl im bundesdeutschen Durchschnitt als auch in den meisten Ländern mit Mischsystem – Anstiege der Teilnahmequoten im Schulsystem von mindestens drei Prozentpunkten sind (neben Schleswig-Holstein) in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen zu verzeichnen. Auch in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern ist ein Ausbau von Ganztagschulen zu konstatieren. Da der Rechtsanspruch in diesen Ländern über das Kitasystem erfüllt wird, hat dieser Ausbau anscheinend keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Gesamt-Teilnahmequote, die in den Elternbefragungen erfasst wird.

Bayern, wo in den Elternbefragungen der höchste Anstieg des Anteils an Kindern ohne institutionelle Betreuung identifiziert wurde, ist das einzige Land mit Mischsystem, in dem die Teilnahmequote an Ganztagschulen nicht gestiegen ist. In allen anderen Ländern mit Mischsystem finden sich steigende Quoten im Schulsystem und abnehmende Quoten im Kitasystem, womit zum Teil die in den Elternbefragungen konstatierten Rückgänge oder geringen Anstiege der Gesamt-Teilnahmequoten zu erklären sind. Eine weitere Erklärung für Unterschiede zwischen den Befragungsdaten und der KMK-Statistik könnte darin liegen, dass ein an der Schule angesiedeltes Angebot bis 15.00 Uhr nach der KMK-Statistik als Ganztagschule eingestuft, im Sprachgebrauch der Eltern aber als Übermittag-Betreuung bezeichnet werden kann. So gibt es bspw. in Baden-Württemberg vielfältige Angebote einer teils zeitlich ausgedehnten Übermittag-Betreuung, die in die KMK-Statistik eingehen. Auch für das Saarland könnte dies den Anstieg der Angaben zur Übermittag-Betreuung und das Absinken des Anteils an Ganztagsförderung in der Elternbefragung – bei gleichzeitig leichtem Anstieg der Ganztagschulquote in der amtlichen Statistik – erklären.

Innerhalb des Schulsystems lassen sich drei Formen von Ganztagschulen unterscheiden, worauf im Folgenden eingegangen wird. Ganztagschulen gibt es in gebundener Form, so dass Unterricht und außerunterrichtliche Förderung und Betreuung für alle Schüler*innen über den Tag verteilt sind, als teilgebundene Ganztagschulen, in denen dies nur für einen Teil der Klassen gilt, und in Form von additiven, freiwilligen Angeboten am Nachmittag im Rahmen offener Ganztagschulen. Bei den Teilnahmequoten in der KMK-Statistik wird aus der Perspektive der Kinder unterschieden, ob sie an einem offenen oder an einem gebundenen Angebot teilnehmen. Kinder an einer teilgebundenen Ganztagschule werden also als Teilnehmende an einem gebundenen Angebot erfasst, wenn sie eine Ganztagsklasse besuchen; wenn sie an derselben Schule zu einer Halbtagsklasse gehören und für ein freiwilliges Nachmittagsangebot angemeldet sind, werden sie entsprechend den offenen Ganztagsangeboten zugeordnet.

Bundesweit dominiert an Grundschulen die Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten (Tabelle 3): Nach Angaben der KMK-Statistik nutzten im Schuljahr 2020/21 45,7 % der Grundschüler*innen offene Angebote, im Schuljahr 2022/23 ist ein leichter Anstieg auf 48,3 % zu verzeichnen; die Teilnahme am gebundenen Ganztags liegt konstant bei gut 7 %. Eine relativ große Rolle spielt der gebundene Ganztags mit etwas mehr als einem Drittel der Kinder in Sachsen und Bremen und einem knappen Viertel in Hamburg und Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus erreicht nur noch Berlin einen Anteil von mehr als 10 %.

Eine weitere Unterscheidung kristallisiert sich schließlich bezogen auf die Organisation der Ganztagsförderung heraus. Innerhalb der einzelnen Länder bestehen höchst unterschiedliche Kombinationen von Angeboten der Ganztagsförderung sowie weiterer Betreuungslösungen. Länderübergreifend lassen sich idealtypisch drei Formen von Organisationsmodellen unterscheiden, die in den einzelnen Bundesländern in jeweils spezifischer Form kombiniert und ausdifferenziert werden – das

Organisationsmodell Kita, das Organisationsmodell Träger und das Organisationsmodell Schule (siehe Übersicht 1 in Kap. 3 dieses Abschlussberichts sowie Schilling/Stöbe-Blossey 2025, Kap. 2.3).

Tabelle 3: Schüler*innen im Ganztagsschulbetrieb an allgemeinbildenden Schulen 2017 – 2022 in %

Land	Anteil der Teilnahme am Ganztagsschulbetrieb an allen Schüler*innen			Form des Ganztags 2021		Form des Ganztags 2022	
	2017	2021	2022	gebunden	offen	gebunden	offen
Deutschland	41,7	47,7	49,6	7,1	40,7	7,3	42,4
BW	17,7	46,8	48,5	6,1	40,8	6,0	42,5
BY	24,3	17,8	17,5	6,8	11,0	6,7	10,8
BE	79,2	82,2	83,6	14,7	67,5	14,1	69,4
BB	43,6	43,5	43,5	-	43,5	-	43,5
HB	44,6	46,2	48,7	33,2	13,1	35,9	12,8
HH	98,3	98,6	98,6	23,7	74,8	23,7	74,9
HE	(36,0)	(46,8)	(49,4)	(2,2)	(44,6)	(2,3)	(47,2)
MV	-	43,6	42,6	-	43,6	-	42,6
NI	(36,4)	(40,8)	(44,3)	(2,6)	(38,2)	(2,7)	(41,6)
NW	45,2	49,0	51,1	0,6	48,4	0,5	50,6
RP	48,3	48,8	50,0	24,2	24,6	24,5	25,5
SL	50,8	53,9	56,4	7,5	46,4	7,3	49,2
SN	87,3	90,6	93,6	35,6	54,9	39,3	54,3
ST	(69,0)	(68,5)	(74,2)	(1,1)	(67,4)	(1,2)	(73,3)
SH	20,9	22,7	31,9	2,2	20,6	2,2	29,7
TH	87,1	89,5	88,9	4,4	85,1	4,3	84,7

Quelle: Eigene Darstellung nach Tabelle 3.1.2, KMK 2023, 2024; Fokus Schule, Fokus Kita, Mischsystem; siehe auch Stöbe-Blossey 2023, Tabelle 3, sowie Schilling/Stöbe-Blossey 2025, Tabelle 2.4; kursiv: nur öffentliche Schulen⁶.

15

Bei dem Organisationsmodell Kita handelt es sich um Angebote im Kita-System auf der Basis des SGB VIII und der landesspezifischen Ausführungsgesetze. Dabei kann es um altersgemischte Einrichtungen gehen, in denen Schulkinder zusammen mit Kindern anderer Altersgruppen betreut werden, oder um Horte, die ausschließlich von Schulkindern besucht werden. Horte wiederum können räumlich außerhalb von Schulen oder an einzelnen Schulstandorten angesiedelt sein. An Schulstandorten angesiedelte Horte richten sich zum Teil an alle Kinder eines Einzugsgebietes, zum Teil ausschließlich an die Kinder der jeweiligen Standortschule, verbunden mit einer mehr oder weniger engen Kooperation zwischen der Schule und dem Hort. Das Kita-Modell ist klar dem Feld Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet und wird in diesem System gesteuert und unterstützt. Leitungskräfte sind die jeweiligen Kitaleitungen. Das Organisationsmodell Kita findet sich in den Ländern mit System-Fokus Kita und in den Ländern mit Mischsystemen; allerdings ist es bei Letzteren – mit Ausnahme von Bayern – quantitativ von abnehmender Bedeutung.

Für Angebote in Schulen kann zwischen Angeboten im Träger-Modell und Angeboten im Schul-Modell unterschieden werden. Mit dem Begriff Träger-Modell lassen sich vor allem offene Ganztagschulen umschreiben, in denen Angebote am Nachmittag von außerschulischen Trägern organisiert werden (meistens von freien Trägern der Jugendhilfe, zum Teil auch von kommunalen Trägern bzw. kommunalen Tochtergesellschaften oder von Vereinen, bspw. Fördervereinen der Schule). Während Lehrkräfte, auch wenn sie stundenweise im Ganztagsbetrieb eingesetzt werden, im Landesdienst beschäftigt sind, ist das weitere im Ganztagsbetrieb pädagogisch tätige Personal bei außerschulischen Trägern angestellt. Des

⁶ Erläuterungen in der KMK-Statistik (siehe Fußnote 5) zu der zugrunde liegenden Tabelle 3.1.2: Seit 2016 findet eine erweiterte Definition für die offenen Ganztagsangebote Anwendung. Dadurch kommt es in diesem Bereich in einigen Ländern zu einem deutlichen Anstieg. (Gilt bis 2018 nicht für MV.) Die Werte von RP für 2021 beziehen sich auf das Vorjahr. Für die Länder HE, NI und ST liegen keine Angaben über private Ganztagschulen vor. Daher beziehen sich kursiv gedruckte Anteile nur auf öffentliche Schulen.

Weiteren gibt es, insbesondere in Ländern mit Mischsystemen oder System-Fokus Schule, ein breites Spektrum von Betreuungsangeboten an Schulen, die ebenfalls von außerschulischen Trägern organisiert werden – Übermittag-Betreuung, manchmal in zeitlich erweiterter Form, oder auch Betreuung zu Randzeiten, also am frühen Morgen vor dem Unterricht und nach 16.00 Uhr. Ein Teil der zeitlich erweiterten Angebote wird in der KMK-Statistik als Ganztagsschule erfasst. Die anderen Angebote gelten weder als Ganztagsschule noch als betriebserlaubnispflichtige Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe; die Anzahl der teilnehmenden Kinder wird statistisch meistens nicht erhoben. Ein ungefährer Eindruck über ihre quantitative Bedeutung ergibt sich lediglich aus Elternbefragungen. Demnach nimmt in einigen Ländern mit Mischsystem und in Nordrhein-Westfalen rund ein Fünftel der Grundschul Kinder an Angeboten teil, die von den Eltern als Übermittag-Betreuung bezeichnet werden (siehe Tabelle 1) – wobei allerdings keine klare Abgrenzung zu zeitlich erweiterten und in der KMK-Statistik als Ganztagsschule erfassten Angeboten vorgenommen werden kann.

Angebote nach dem Organisationsmodell Schule gibt es in Form von (teil-)gebundenen und offenen Ganztagsschulen. Insbesondere bei (teil-)gebundenen, aber auch bei offenen Angeboten sind in der Regel Lehrkräftestunden eingebunden, die zu unterschiedlichen Anteilen in ein Budget zur Beschäftigung von sozialpädagogischem Personal, von Betreuungskräften oder von freiberuflich tätigen Personen umgewandelt werden können. Die Angebote unterliegen der Schulaufsicht und sind rechtsanspruchserfüllend im Sinne des SGB VIII, soweit sie den notwendigen Stundenumfang (acht Stunden pro Werktag einschließlich Unterricht) umfassen. Für die Ganztagsschulen gibt es unterschiedliche Bezeichnungen: So ist bspw. der Schulhort in Thüringen dem Organisationsmodell Schule zuzuordnen, in Rheinland-Pfalz gibt es die „Ganztagsschule in Angebotsform“. In diesen und einigen anderen Fällen ist das weitere pädagogisch tätige Personal – bspw. Erzieher*innen – vollständig oder größtenteils im Landesdienst beschäftigt. In anderen Fällen werden neben den Lehrkräften vor allem Personen mit bestimmten Fachkompetenzen eingesetzt, die – oft auf Honorarbasis – bspw. sportliche oder kulturelle Angebote gestalten. Wie im Träger-Modell ist somit auch bei außerschulischen Anstellungsträgern beschäftigtes Personal beteiligt, jedoch liegt die Koordination nicht bei einem bestimmten Träger. Vielmehr tragen unterschiedliche Partner, koordiniert durch die Schulleitung, zum Gesamtangebot bei. Diese Ausgestaltung des Schul-Modells betrifft oft Ganztagsschulen, für die ein Angebot vorgesehen ist, das zeitlich unterhalb des Rechtsanspruchs liegt, bspw. im Rahmen der KMK-Mindeststandards von sieben Stunden an drei Werktagen.

16

Charakteristisch ist das Schul-Modell vor allem für Ganztagsschulen in den Ländern mit System-Fokus Kita, wo der Rechtsanspruch vorrangig über das Organisationsmodell Kita erfüllt wird. In den Ländern mit System-Fokus Schule und mit Mischsystem gibt es teilweise nur eines der beiden schulintegrierten Organisationsmodelle – in Nordrhein-Westfalen ausschließlich das Träger-Modell und in Thüringen ausschließlich das Schul-Modell. In anderen Ländern, beispielsweise in Hamburg, gibt es Ganztagsschulen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für beide Modelle. In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz finden sich Ganztagsschulen nach dem Schul-Modell und kommunal organisierte Betreuungsangebote nach dem Träger-Modell, wobei an einem Teil der Schulen beide Modelle miteinander kombiniert werden, indem bspw. am Freitag oder nach Ende der Ganztagsschule Betreuungslösungen angeboten werden. In anderen Ländern, wie in Berlin, können die Schulen entscheiden, ob sie nach dem Schul-Modell arbeiten oder einen freien Träger einschalten. Eindeutige Abgrenzungen zwischen den beiden Modellen sind somit nicht immer möglich.

3 Länderprofile

Im Folgenden werden die Landessysteme für die Ganztagsförderung von Grundschulkindern in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen vorgestellt. Grundlagen sind umfassende Dokumentenanalysen sowie Hintergrundgespräche mit Vertreter*innen von Ministerien,

von Landes- bzw. Bezirksverbänden der GEW und der AWO.⁷ Bei der Darstellung wird auf die Typisierung der Organisationsmodelle Kita, Träger und Schule zurückgegriffen, wobei in den jeweiligen Ländern ausschließlich diejenigen Angebote einbezogen werden, die auf Landesvorgaben basieren. Darüber hinausgehende Angebote in einzelnen Kommunen sowie solche, die lediglich einen sehr geringen Anteil am Gesamtportfolio einnehmen (unter 5 %), finden in dieser Darstellung keine Berücksichtigung.⁸ Vor diesem Hintergrund gibt Übersicht 1 Aufschluss über die Organisationsmodelle in den vier Ländern:

Übersicht 1: Angebote in den Ländern: Organisationsmodelle

Kita-Modell		Träger-Modell		Schul-Modell
Grundlage: SGB VIII		Grundlage: Schulgesetze und Förderrichtlinien der Länder		
Ort: Kita		Ort: Schule		
Förderung nach § 22 SGB VIII und den Ausführungs-gesetzen der Länder		Schwerpunkt: Betreuung (unterschiedliche Zeiten)	Ganztagsschulen lt. KMK-Definition: Umfang: 7 Stunden an 3 Tagen oder mehr; Gesamtverantwortung Schulleitung	
Organisation: Kita		Organisation: Unterschiedliche Träger (frei-gemeinnützig / kommunal)		Organisation: Schule
Personal: Kita-Träger		Personal: Träger des GT-Angebots		Personal: Schule (Land), zum Teil auch Partner
Altersgemischte Einrichtung (BW, SN)	Hort an der Schule (BW, SN)	(Erweiterte) Über-Mittag-Betreuung (BW, NW)	Nachmittagsbetreuung, bspw. nach der VHTS (BW, BE)	Offene / Freiwillige GTS Teilgebundene GTS Gebundene GTS
Einrichtung für Schulkinder (Hort) (BW)	(offen oder als Angebot für die Standort-schule)	Bedarfsorientierte Ergänzungsbetreuung außerhalb der Kernzeit (BE)	Offene / Freiwillige GTS, manchmal mit rhythmisierten GT-Klassen (NW)	(als ergänzendes Bildungsangebot (BW, SN) und/oder zur Förderung im Sinne von § 24 Abs. 4 SGB VIII (BW, BE))
Steuerungs- und Unterstützungsstrukturen: Kinder- und Jugendhilfe				
				Steuerungs- und Unterstützungsstrukturen: Schule

Quelle: Eigene Darstellung auf der Basis von Übersicht 2.1 in Schilling/Stöbe-Blossey 2025, Kap. 2.3;
Abkürzungen: GT=Ganztag, VHTS=Verlässliche Halbtagschule (bis 13.00 Uhr/13.30 Uhr),
GTS=Ganztagsschule.

3.1 Baden-Württemberg: Mischsystem mit Horten und unterschiedlichen Angeboten an Schulen

3.1.1 Struktur der Angebote

Der Fokus des Systems der Ganztagsförderung in Baden-Württemberg liegt nicht eindeutig auf der Schule oder dem Hort. Vielmehr hat sich hier ein Mischsystem etabliert, allerdings mit einem deutlich höheren und stark wachsenden Anteil von schulischen Ganztagsangeboten. Im Schuljahr 2022/23 lag die Teilnahmequote an der Ganztagsförderung im Hortbereich bei 5,2 % (Schuljahr 2020/21: 5,6 %) und stieg in der Schule auf 44,9 % an (Schuljahr 2020/21: 39,4 %) (siehe Tabelle 2). Darüber hinaus bestehen Betreuungsangebote von bis zu 15 Wochenstunden. Seit dem Jahr 2014 sind Ganztagsgrundschulen gesetzlich verankert (§ 4 a Schulgesetz), 29 % aller Grundschulen hatten im Jahr 2022 ein

⁷ Auf eine genauere Kennzeichnung der Quellen wird verzichtet, da landesspezifische Aussagen von Vertreter*innen einzelner Organisationen auf Einzelpersonen zurückgeführt werden könnten. Der Sicherung der Anonymität und dem Vertrauensschutz wird daher der Vorrang vor einer präzisen Nachvollziehbarkeit der Quellen gegeben.

⁸ So gibt es bspw. in Nordrhein-Westfalen noch vereinzelt Horte; eine Landesförderung ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Gebundene Ganztagschulen sind im Schulgesetz grundsätzlich möglich, haben jedoch quantitativ nur einen geringen Anteil und sollen, trotz anderslautender Forderungen aus dem kommunalen Bereich, für die Umsetzung des Rechtsanspruchs nicht ausgebaut werden. Daher wird für Nordrhein-Westfalen nur auf die Offene Ganztagschule eingegangen.

Ganztagsformat umgesetzt (siehe KMK 2024). Im Schuljahr 2023/2024 gab es 474 öffentliche Grundschulen mit dem schulgesetzlich verankerten Ganztagskonzept im Land. Das entspricht rund 20 % aller öffentlichen Grundschulen in Baden-Württemberg. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ab dem Schuljahr 2026/27 für Kinder im Grundschulalter ändert nichts an den bisherigen Verantwortlichkeiten von Land und Kommunen.

Der zeitliche Rahmen lässt eine flexible Gestaltung der Ganztagsschule an drei, vier oder ab dem Schuljahr 2025/26 auch an fünf Tagen mit sieben oder acht Zeitstunden zu (§ 4a SchG i.d. Fassung vom 05.12.2023, gültig ab 01.8.2025; siehe Übersicht 2). Mit dieser Änderung des Schulgesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, die Ganztagsschule für die Erfüllung des vollen zeitlichen Umfangs des Rechtsanspruchs zu nutzen. Der Schulträger kann sich bei der Antragstellung zur Einrichtung einer Ganztagschule für eine Alternative entscheiden. Bei der Form des Ganztagsschulbetriebs besteht ebenfalls die Möglichkeit, zwischen zwei Optionen zu wählen: In der verbindlichen Form der Ganztagsschule nehmen alle Kinder einer Schule am Ganztagsangebot teil, bei der Wahlform entscheiden die Eltern, ob sie ihr Kind anmelden. In der Ganztagsschule werden Lehrkräfte sowie andere Mitarbeitende mit unterschiedlichen Qualifikationen (bspw. für sportliche oder kulturelle Angebote) eingesetzt, so dass es sich um eine Ganztagsschule nach dem Schul-Modell handelt. Seit der Novellierung des Schulgesetzes vom 05.12.2023 (gültig vom 01.08.2025 bis 31.7.2026) muss die Schulkonferenz bei einem Neuantrag auf Ganztagsbetrieb lediglich gehört werden; die Entscheidung über die Antragstellung liegt beim Schulträger (§ 4a Abs. 2, 5 SchG). Der Hintergrund dieser Regelung besteht darin, dass sichergestellt werden soll, dass unabhängig von den Voten der einzelnen Schulkonferenzen eine hinreichende Menge an Ganztagsschulen eingerichtet und damit der Rechtsanspruch erfüllt werden kann.

Darüber hinaus fördert das Land auf der Basis von § 8b des Schulgesetzes (siehe Übersicht 2) und einer Verwaltungsvorschrift vom 03.08.2020⁹ im Rahmen eines kommunalen Betreuungskonzepts Betreuungsangebote nach dem Träger-Modell. Dazu gehören Angebote der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und einer Verlässlichen Grundschule unter Einbeziehung außerschulischer Träger, wie beispielsweise Kirchen, Sportvereine, Elternvereine oder Fördervereine von Schulen. Zu kommunalen Betreuungskonzepten kann auch die Einrichtung von Horten gehören; diese werden jedoch, auch wenn sie zum Teil an Schulen angesiedelt sind, im System der Kinder- und Jugendhilfe und nicht über die Erlasse zu Betreuungsangeboten im Schulsystem gesteuert und gefördert. Die Verlässliche Grundschule endet spätestens um 14.00 Uhr, Angebote der Flexiblen Nachmittagsbetreuung beginnen frühestens um 12.00 Uhr und enden spätestens um 17.30 Uhr und können auch ergänzend zur Ganztagsschule eingerichtet werden. Die Entscheidung zur Einrichtung einer ganztägigen Betreuung liegt bei der Kommune bzw. der einzelnen Schule. Die Betreuungsangebote basieren im Gegensatz zum Hort nicht auf einer eigenen Betriebserlaubnis. Sie unterliegen seit der Novellierung des Schulgesetzes der Schulaufsicht und sind damit rechtsanspruchserfüllend (§ 32 Abs. 6 SchG). Die organisatorische und inhaltliche Verantwortung zur Ausgestaltung der Betreuungsangebote liegt bei den Trägern. Es handelt sich also um Betreuungsangebote nach dem Träger-Modell. Die Festlegung der Konditionen, zu denen das Angebot erbracht wird, wie zum Beispiel Gebühren für kostenpflichtige Angebote, Räume, Gruppengrößen, liegt in der Hand der Kommunen. Die Flexible Nachmittagsbetreuung kann einen rechtsanspruchserfüllenden Umfang erreichen und als Teilnahme an einer Ganztagsschule erfasst werden.

⁹ Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 03. August 2020 in der Fassung vom 13. November 2023 über Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an die Träger von

– Betreuungsangeboten an Grundschulen einschließlich Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

– Angeboten der flexiblen Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen; <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/VVBW-VVBW000040346>

Übersicht 2: Gesetzliche Grundlagen zum Ganzttag im Primarbereich (BW)

Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG¹⁰)**§ 4a Ganzttagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen**

(1) Ganzttagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei, vier oder fünf Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganzttagsschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Die Einführung der Ganzttagsschule kann aufwachsend beginnend ab der Klassenstufe 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganzttagsschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganzttagsschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganzttagsschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganzttagsschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8b: Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen. Sie ergänzen als schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind, den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte. Die Einrichtung von Betreuungsangeboten nach Satz 1 sowie die Teilnahme daran ist freiwillig.

Horte an der Schule, herkömmlich organisierte Horte und altersgemischte Kitas als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ergänzen das Angebot und betreuen die Kinder nach Unterrichtsende. Dieses Angebot umfasst täglich mindestens fünf Stunden von Montag bis Freitag, in der Regel sind Horte auch

¹⁰ Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983, mehrfach geändert und §§ 115a und 115b neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl 1983, 397)

in den Schulferien geöffnet. Sind sie an der Schule direkt angesiedelt, wird dort auch ein Mittagessen angeboten. Das Mischsystem aus Ganztagschule, Verlässlicher Grundschule, Flexibler Nachmittagsbetreuung und Horten (zum Teil an den Schulen) wird in Baden-Württemberg präferiert, um unterschiedlichen Bedarfen der Familien im Land gerecht zu werden.

Seit dem Schuljahr 2019/20 gibt es einen Qualitätsrahmen¹¹, der eine Orientierung zur Weiterentwicklung der Ganztagschulen in Baden-Württemberg liefert. Auf Landesebene wurden hierzu drei Qualitätsstufen eingeführt, wobei das Erreichen der Qualitätsstufe 1 verpflichtende Voraussetzung zur Antragstellung für den Ganztagsbetrieb ist. Sie umfasst die Initiierung von Prozessen und Standards, wobei im Fokus die Merkmale Zeit, Räume sowie die Kompetenzentwicklung der Kinder stehen. Auf der Qualitätsstufe 2 werden verschiedene Entwicklungsbereiche an der Schule ausgestaltet. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle Mitarbeitenden konstruktiv und kontinuierlich zusammenarbeiten; Regionalkonferenzen bieten die Möglichkeit, als innovatives Informations- und Vernetzungsformat die Kommunikation und den Austausch auch interorganisational zu unterstützen. Insgesamt wird die Stufe 2 bereits als Entwicklungsphase zur Qualitätsstufe 3 gesehen. Auf dieser letzten Stufe ist das Konzept der Ganztagsbildung vollständig umgesetzt, wobei davon ausgegangen wird, dass eine wirklich gute Praxis auf allen Ebenen eine Entwicklungszeit von fünf bis zehn Jahren benötigt.

Der Schulleitung wird in dem Qualitätsrahmen die Hauptverantwortung zugewiesen: „Der Schulleitung einer Ganztagschule kommt die zentrale Leitungs- und Steuerungsfunktion für die nachhaltige Qualitätsentwicklung und -sicherung zu. Im Sinne einer erfolgreichen Organisationsentwicklung sorgt sie für die Etablierung von Strukturen und Abläufen, die Gelegenheiten für ein kooperatives Miteinander und Partizipation auf allen Ebenen ermöglichen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen am Schulleben Beteiligten ist der Schulleitung wichtig, ebenso der gute Kontakt zu den außerschulischen Partnern, der bereits bei den Planungen zur Beantragung einer Ganztagschule mitgedacht sein sollte. [...] Die Qualität einer Ganztagschule hängt entscheidend davon ab, wie es den Beteiligten gelingt, eine kooperative Professionalität zu entwickeln und aufrechtzuerhalten. Ein Entwicklungsbeirat aus Schulleitung, Statusgruppen der Schulkonferenz sowie inner- und außerschulischen Partnern und gegebenenfalls dem Schulträger begleitet den Weg der Schule zur hoch entwickelten Ganztagschule.“ (Teil 4)

20

Auch für die Flexible Nachmittagsbetreuung und die Verlässliche Grundschule liegt ein Qualitätsrahmen¹² vor. Die Angebote sollen bei Bedarf eine Betreuung von Schüler*innen im Grundschulalter ermöglichen, die „Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule“ unterstützen und sozial- und freizeitpädagogische Inhalte haben. Träger sind die Städte und Gemeinden oder freie Träger, die „im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Betreuungsangebote zuständig“ sind. Hervorgehoben wird die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, insbesondere einer „vertrauensvollen Zusammenarbeit des Trägers mit der Schulleitung bei: der Auswahl der Betreuungsräume, der Mitbenutzung von schuleigenen Geräten und Lernmitteln, dem Wechsel vom Unterricht zum Betreuungsangebot, der Erstellung des Fahrplans für den ÖPNV“ (Punkt 2a/2b).

3.1.2 Finanzierung

Für die Umsetzung des Ganztagschulprogramms erhalten die Schulen zusätzliche Lehrkräftewochenstunden, im Umfang orientiert am Zeitrahmen des Angebots sowie der Anzahl der Gruppen.¹³ Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Betreuung währenddessen wird anteilig durch das Land und den Schulträger finanziert. Die Höhe der Zuweisung beträgt zwischen sechs Lehrkräftewochenstunden je Gruppe mit 12 bis 16 Schüler*innen bei einem Angebot von sieben Stunden an drei Tagen bis maximal 15 Lehrkräftewochenstunden, wenn das Angebot acht Stunden an fünf Tagen umfasst. Weiteres

¹¹ Qualitätsrahmen Ganztagschule; https://ganztagschule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E-1109696657/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/Ganztagschule/Publikationen/2019-06-28-Qualit%C3%A4tsrahmen-Ganztagschule.pdf

¹² Qualitätsrahmen Betreuung; https://km.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-km/intern/PDF/Dateien/Programme_F%C3%B6rderprogramme/Qualit%C3%A4tsrahmen_Betreuung_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf

¹³ Verordnung des Kultusministeriums über die Ganztagschulen an Grundschulen und Grundstufen von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Ganztagsgrundschulverordnung - GTVO) vom 6. Oktober 2014.

Personal für bestimmte, bspw. sportliche und kulturelle Angebote, wird auf der Grundlage des Schul-Modells über außerschulische Partner angestellt. Zur Finanzierung der Leistungen außerschulischer Partner ist die Hälfte des Lehrkräftestellenanteils monetarisierbar, ab dem Schuljahr 2025/26 steigt dieser Anteil auf 70 %. Eine Senkung des Anteils der Mittel, die mindestens für Lehrkräfte eingesetzt werden müssen, ist auch in anderen Ländern zu beobachten und ist durch die Notwendigkeit des Ausbaus der Ganztagsangebote einerseits und den wachsenden Lehrkräftemangel andererseits zu erklären. Jährlich beschließt die Schulleitung die Anzahl der zu monetarisierenden Stunden sowie die Kooperationen mit außerschulischen Partnern neu. Die Schule kann auch auf die Monetarisierung der Lehrkräftestellen ganz oder weitgehend verzichten. Die Kooperationsstruktur ist angesichts des jährlichen Entscheidungsrythmus eher punktuell als langfristig und konzeptionell angelegt und unterscheidet sich somit von Schulen im Träger-Modell.

Der Landeszuschuss für die Flexible Nachmittagsbetreuung und die Verlässliche Grundschule¹⁴ kann beantragt werden durch die kommunalen Schulträger und durch die freien Träger dieser Angebote. Diese monetäre Leistung umfasst pro Schuljahr für die Verlässliche Grundschule 652 Euro und für Flexible Nachmittagsangebote 379 Euro je betreuter Wochenstunde (60 Minuten) (Verwaltungsvorschrift BW, 6.1/6.2). Die Finanzierung der Schulkinderbetreuung im Organisationsmodell Kita erfolgt auf der Basis des Kindertagesbetreuungsgesetzes: „Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.“ (§ 8a KiTaG BW) Es gibt kommunal festgelegte Elternbeiträge; die Essenkosten tragen die Eltern komplett.

3.1.3 Personalstruktur

Bei den Horten und den Betreuungsangeboten liegt die Zuständigkeit für das Personal bei dem jeweiligen kommunalen bzw. freien Träger. Dies umfasst die Personalgewinnung, die Personalauswahl, mögliche und notwendige Fortbildungen sowie die Bezahlung des Personals, mit dem der Träger einen Arbeitsvertrag abschließt. Vorgaben zur Qualifikation der Beschäftigten (mit einer detaillierten Auflistung der als Fachkräfte anerkannten Berufsgruppen) sowie einen Personalschlüssel gibt es lediglich im Kitasystem (§ 7 KiTaG).¹⁵ In den Einrichtungen können Beschäftigte zum Einsatz kommen, die über eine „einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.“ (§ 21 LKJHG¹⁶) Quereinsteigende haben die Möglichkeit zu einer einjährigen sozialpädagogischen Assistenzausbildung. Die Fachkräfte im Hort werden nach den Tarifverträgen der jeweiligen Träger bezahlt.

In den Betreuungsangeboten wird dem Qualitätsrahmen zufolge „sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das für die jeweilige Form der Betreuungsangebote über die erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder über ausreichend Erfahrung in der Erziehungs- und Jugendarbeit verfügt“ (Punkt 2c). Die Beschäftigten ohne einschlägige pädagogische Ausbildung befinden sich häufig in prekären Beschäftigungsverhältnissen mit einem hohen Anteil an (allerdings zum Teil auch gewünschten) Teilzeitverträgen. In den Ganztagschulen werden, wie oben bereits dargelegt, Lehrkräftestunden nach einem Gruppenschlüssel zur Verfügung gestellt; für die Qualifikation des weiteren Personals existieren keine Vorgaben. Im Qualitätsrahmen für Ganztagschulen gibt es allerdings einige indirekte Hinweise, bspw. auf die Fortbildungsplanung im Hinblick auf das Ziel der Qualitäts- und Organisationsentwicklung der Ganztagschule. Auf der Qualitätsstufe 2 soll

¹⁴ Siehe Fußnote 9.

¹⁵ Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom 19. März 2009. Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2025 bis 31.10.2025 i.d. Gültigkeit vom 1.1.2025 bis 31.10.2025.

¹⁶ Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 14.04.2005 (GBl S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2020 (GBl S. 149) m.W.v. 01.01.2020 (rückwirkend).

das Personal „ggf. durch geeignete Maßnahmen integriert, geschult und ggf. professionalisiert“ (Qualitätsrahmen, S. 29) werden und auf Stufe 3 über „eine entsprechende Profession verfü[en] oder eine Qualifizierung nachweisen können“ (ebd.). Darüber hinausgehende Anforderungen an das von Kooperationspartnern eingesetzte Personal sind von Seiten des Landes auch im Rahmen des zum Schuljahr 2026/27 greifenden Rechtsanspruchs nicht geplant.

3.2 Berlin: Ganztagschule als Regelschule und Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe

3.2.1 Struktur der Angebote

Der Fokus der Ganztagsförderung für Grundschulkindern liegt für Berlin im Schulsystem, der Anteil der Ganztagschulen im Grundschulbereich beträgt angesichts der schulgesetzlichen Regelungen 100 % (siehe Tabelle 2). Im Jahr 2005 wurden alle Grundschulen in das Ganztagsformat umgestellt, wobei sie in offener oder gebundener Form geführt werden können. Zuvor erfolgte in einem ersten Schritt eine Umstellung zur verlässlichen Halbtagsgrundschule. Grundlage des gesamten Prozesses war das „Leitbild für die offene Ganztagsgrundschule“, welches im Jahr 2004 beschlossen wurde (AGH, Drs. Nr. 15/2905 & 15/2905-1). Damit gilt die Ganztagschule als Regelschule, orientiert an empfohlenen allgemeinen Qualitätsstandards. Allerdings obliegt deren Umsetzung im Rahmen eines Ganztagskonzepts jeder Schule selbst. Die Teilnahmequote an der Ganztagsförderung in Schulen liegt bei 84 % im Schuljahr 2022/23 (siehe Tabelle 2).

Zusätzlich zum Besuch eines gebundenen Ganztagsangebots kann wahlweise eine ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB), entsprechend den Leistungen im ehemaligen Hort, in Anspruch genommen werden. Die Ganztagschule in offener Form umfasst die verlässliche Halbtagschule mit ergänzender Förderung und Betreuung von Montag bis Freitag. Der reguläre Unterricht findet zwischen 07.30 Uhr und 13.30 Uhr statt. Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst, sofern das Kindertagesförderungsgesetz diese vorsieht, folgende Uhrzeiten: 06.00 bis 07.30 Uhr (Randzeit), 13.30 bis 16.00 Uhr (offene Ganztagschule), 16.00 bis 18.00 Uhr (Randzeit). Zum Stichtag 1. November 2022 wurden 84 % der Berliner Grundschulen in diesem offenen Format organisiert, 5 % der Schulen bieten sowohl die offene als auch die gebundene Form an und in 11 % wird die gebundene Variante umgesetzt.¹⁷ Diese Ganztagschulen in gebundener Form gewährleisten bei verlässlichen Öffnungszeiten ab 7.30 Uhr durchgängig rhythmisierte Unterrichts- und Betreuungszeiten, an denen alle Schüler*innen an vier Tagen der Woche verpflichtend von 8.00 bis 16.00 Uhr teilnehmen. In den Schulferien kann das Angebot von Schulen zusammengelegt werden. Die ergänzende Betreuung findet auf Antrag der Erziehungsberechtigten täglich von 06.00 bis 07.30 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr sowie in den Schulferien von 07.30 bis 16.00 Uhr statt.

22

Übersicht 3: Offener und gebundener Ganztag im Schulgesetz (BE)

Schulgesetz (SchulG) für das Land Berlin

§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung, und Betreuung, Mittagessen

(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. [...]

(2) Ganztagschulen verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Aufsichtung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Schule unterbreitet darüber hinaus weitere Angebote und

¹⁷ Ausgewählte Eckdaten Ganztag 2022/2023, Stichtag 01.11.2022. Herausgeberin Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Referat I C – Bildungsstatistik und Prognose.

bezieht sie in das Schulleben ein. Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen, Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen vereinbaren. Sie kann Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen

[...]

(4) Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.

Inhaltliche Grundlage für die Ausgestaltung der Angebote stellen die Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule¹⁸ dar, allerdings mit einem lediglich empfehlenden Charakter. Den Fokus bilden drei Rahmenbereiche: Steuerung der Einzelschule, partizipative Praxis und Ganztagschulprofile. Jede Schule besitzt ein Schulprogramm, in welchem die Ziele, die sie mit dem ganztägigen Lernen erreichen möchte, sowie die inhaltlichen Schwerpunkte, welche dabei gesetzt werden, dargelegt sind. In die Betreuung und Förderung der Kinder an Ganztagschulen, sowohl im offenen als auch im gebundenen Format, können Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe eingebunden werden. Somit ist die Organisation der Ganztagschule sowohl nach dem Träger-Modell als auch nach dem Schul-Modell als auch mit Mischformen möglich. Für die Ausgestaltung einer Ganztagschule nach dem Träger-Modell wird in der Regel mit einem Träger der freien Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung mit einer Laufzeit von einem Schuljahr geschlossen, die potenziell verlängerbar ist. In diesen Vereinbarungen sind die Angebote, ein Personalschlüssel sowie die genutzten Räumlichkeiten festgelegt. Rechtliche Grundlage und damit die Basis für das Träger-Modell ist ein Rahmenvertrag zwischen dem Land Berlin und der LIGA Berlin, einem Zusammenschluss der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Schulrahmenvereinbarung – SchulRV¹⁹).

3.2.2 Finanzierung

Alle Betreuungsangebote in Berliner Ganztagsgrundschulen sind für die Kinder in der ersten, zweiten und dritten Jahrgangsstufe kostenfrei. Außerdem wird für alle Grundschul Kinder der ersten bis sechsten Jahrgangsstufe ein kostenfreies Mittagessen zur Verfügung gestellt. Die Kostenbeteiligungspflicht für die ergänzende Förderung und Betreuung bemisst sich unter Berücksichtigung der im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz²⁰ (TKBG) geregelten Ermäßigungstatbestände nach dem Einkommen der Kostenbeteiligungspflichtigen, dem Betreuungsumfang und der in Anspruch genommenen Art der Tagesbetreuung (hierzu zählen neben der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen auch Betreuung in Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege).

¹⁸ https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/schulentwicklung/Ganztagschule/Material_GT/2021_11_25_Qualitaetsstand_inkl_BlnGanztagschule.pdf

¹⁹ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Schul-Rahmenvereinbarung, Stand 1. Januar 2012, Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und – Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem – Förderschwerpunkt mit offenem und gebundenem Ganztagsangebot durch Träger der freien Jugendhilfe, (Schul-Rahmenvereinbarung – SchulRV)

²⁰ Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der Fassung vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.06.2023 (GVBl. S. 226)

Übersicht 4: Kostenbeteiligung der Eltern (BE)

Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten

(Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG)

§ 1 Kostenbeteiligung

(1) Das Kind und seine Eltern haben sich nach Maßgabe dieses Gesetzes an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen sowie an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung zu beteiligen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig. Auch im Falle des § 26 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes bleibt die Kostenbeteiligungspflicht nach diesem Gesetz unberührt.

Die Finanzierung ist ebenfalls in der Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung der Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt durch Träger der freien Jugendhilfe (Schulrahmenvereinbarung) geregelt. Damit findet eine Differenzierung zwischen Angeboten in öffentlicher Trägerschaft (Schul-Modell) und freier Trägerschaft (Träger-Modell) statt. Die Finanzierung der Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt auf Basis von § 11 SchüFöVO²¹.

Übersicht 5: Finanzierung der Träger (BE)

Schulrahmenvereinbarung (SchulRV)**§ 9 Finanzierung der Leistungen**

(1) Die in dieser Rahmenvereinbarung festgelegte Finanzierung setzt voraus, dass Leistungen erbracht werden, die Berlin gegenüber den Leistungsberechtigten nach den landesrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten hat, d.h. für die ein Anspruch oder Bedarf im dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde.

(2) Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage des zwischen Schulträger und Träger abzuschließenden Trägervertrages.

(3) Grundlage der Finanzierung sind die sich aus den Personal- und Sachkosten ergebenden Gesamtkosten eines Jahres pro Platz in der ergänzenden Förderung und Betreuung oder Lerngruppe. Die Höhe ergibt sich aus der vereinbarten Festsetzung und der künftigen Anpassung nach § 16 in den Kostenblättern, die Teil dieser Rahmenvereinbarung sind (vgl. Anlage gem. § 22 Absatz 1 Nummer 1). Dort werden die Gesamtkosten pro Platz oder Lerngruppe, differenziert nach dem Betreuungsumfang und nach zusätzlichen Leistungen, ausgewiesen.

24

3.2.2 Personalstruktur

In Berlin gilt landesweit ein Fachkräftegebot für die Betreuung in Ganztagsangeboten in der Grundschule. Als Fachpersonal gilt laut Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (§ 16 Schülerförderung- und -betreuungsverordnung – SchüFöVO):

²¹ Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung - SchüFöVO) vom 24. Oktober 2011.

- Sozialpädagogisches Fachpersonal
- Sozialpädagogisches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderung
- Quereinsteigende in berufsbegleitender Ausbildung
- Personen in berufsbegleitender Ausbildung
- verwandte pädagogische Berufsgruppen
- verwandte Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich (bspw. Kinderkrankenpflege, Ergotherapie, Sporttherapie, Logopädie)
- Personen, die auf Grund der besonderen Konzeption der Schule genehmigt werden (bspw. bei einer Waldschule: Förster, bei bewegter Grundschule: Sportwissenschaftler)

Der Einsatz von Quereinsteigenden muss durch die Schulbehörde genehmigt werden; eine Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung in der Grundschule ist für Quereinsteigende nur möglich, wenn diese bereits einen dem Erzieherberuf als verwandt geltenden Abschluss haben. Die Personalausstattungen werden nach § 19 SchulG mit einem Schlüssel von 1:22 berechnet. Angesichts von Urlaubs- und anderen Ausfallzeiten bedeutet dies in der Praxis häufig, dass eine Person für ca. 40 Kinder verantwortlich ist. Zur Koordinierung und Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung ist in jeder Schule eine Vollzeitstelle eingerichtet. Schulen mit besonderen Herausforderungen in der Zusammensetzung der Schülerschaft erhalten höhere Personalmittel im Vergleich zu anderen Schulstandorten (Übersicht 6).

Die Ganztagsförderung ist in Berlin durch die Senatsverwaltung organisiert und wird teilweise in freier Trägerschaft angeboten. Der Anteil des Personals, das im öffentlichen Dienst angestellt ist, liegt bei etwa 60 %, der Anteil mit einem Beschäftigungsverhältnis bei Trägern bei 40 %. In Interviews mit Beschäftigten(vertretungen) wird darauf hingewiesen, dass die Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst günstiger gestaltet seien. So liege die Bezahlung um 15 % bis 20 % höher als bei den freien Trägern, für viele gelte eine betriebliche Altersvorsorge und seltener werde unfreiwillige Teilzeit sowie eine Befristung arbeitsvertraglich vereinbart.

25

Übersicht 6: Personalmittel an Schulen mit besonders herausfordernder Schülerschaft (BE)

Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung - SchüFöVO), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GVBl. S. 465, 473)

§ 20 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder

Wenn in einer Schule der Anteil an Grundschülerinnen und Grundschülern nichtdeutscher Herkunftssprache mindestens 40 vom Hundert beträgt, werden für die gezielte sprachliche Förderung der Kinder, für die Elternarbeit sowie die interkulturelle Erziehung zusätzliche Fachkräfte eingesetzt. Dabei entfällt auf jedes Kind nichtdeutscher Herkunftssprache in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie in der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung in der gebundenen Ganztagschule der Primarstufe ein Personalzuschlag von 0,017 Stellen, soweit nicht ausschließlich eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien oder lediglich eine Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr an Unterrichtstagen in Anspruch genommen wird.

§ 21 Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen leben

(1) Für Kinder nach § 7 Satz 1 und 2 beträgt der Zuschlag 0,01 Stellen je Kind soweit an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nicht ausschließlich eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien oder lediglich eine Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 Uhr an Unterrichtstagen in Anspruch genommen wird.

(2) Es gehört zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder durch ihr Lebensumfeld frühzeitig entgegenzuwirken.

3.3 Nordrhein-Westfalen: Offene Ganztagsschule nach dem Träger-Modell

3.3.1 Struktur der Angebote

Der Fokus der Ganztagsförderung von Grundschulkindern in Nordrhein-Westfalen liegt strukturell im System Schule, im Jahr 2024 sind 96 % aller Grundschulen als Offene Ganztagsschulen (OGS) auf der Grundlage des Träger-Modells organisiert. Im Jahr 2003 wurde auf der Basis eines Grundlagenerlasses die OGS landesweit als Regelangebot eingeführt und eine auf der Kooperation von Schulen und Trägern der Jugendhilfe basierende Infrastruktur geschaffen. Die bis dahin bestehenden Horte, organisiert in der Regel in einzelnen Gruppen in altersgemischten Einrichtungen, wurden seitdem kontinuierlich abgebaut; eine Landesförderung für die Betreuung von Schulkindern ist im Kita-Gesetz nicht mehr verankert. Neben der OGS gibt es außerunterrichtliche Betreuungsangebote.

Die Organisation der Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) obliegt in der Regel außerschulischen Kooperationspartnern, wie freien Trägern der Jugendhilfe, Fördervereinen oder kommunalen Trägern. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht, die Teilnahmequote an der Ganztagsförderung im Primarbereich lag im Schuljahr 2022/23 landesweit bei 51,4 % (siehe Kap. 2, Tabelle 3). Dem auf § 9 SchulG NRW basierendem Grundlagenerlass²² zufolge sind Ganztagsschulen Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und der Jugendhilfeplanung, auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken (4.1 Grundlagenerlass). Die Entscheidung, ob eine Schule als OGS geführt wird, liegt bei dem jeweiligen Schulträger, wobei es zusätzlich der Zustimmung durch die Schulkonferenz bedarf (4.3 Grundlagenerlass). Zur inhaltlichen Gestaltung müssen die Schulen ein Ganztagskonzept als Teil ihres Schulprogramms formulieren (6.5 Grundlagenerlass), an dessen Entwicklung die außerschulischen Kooperationspartner zu beteiligen sind. Zur konzeptionellen Orientierung dienen dabei die im Erlass formulierten pädagogischen Gestaltungsanforderungen (3.1 Grundlagenerlass). Als Basis der Zusammenarbeit wird eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern Schulträger, Schulleitung sowie außerschulischen Trägern geschlossen (6.8 Grundlagenerlass); mit dem ab 2026/27 geltenden modifizierten Erlass²³ kommt das Jugendamt als Partner hinzu. Angestrebt wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, wobei es die Aufgabe der Schulleitung ist, einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeitenden der außerunterrichtlichen Angebote zu organisieren (6.7 Grundlagenerlass). Schulträger und Jugendamt sollen die Ganztagsschulen und OGS-Träger bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote unterstützen. Bei der inhaltlichen Gestaltung ist eine Beteiligung von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereinen und weiteren Trägern vorgesehen (4.5 Grundlagenerlass). Der Zeitrahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Dies entspricht vom zeitlichen Umfang her dem nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab 2026 geltenden Rechtsanspruch für Kinder auf ein bedarfsgerechtes Angebot zur Förderung in Tageseinrichtungen.

Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagsschulen beträgt vor dem Hintergrund der Mindeststandards der KMK unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit mindestens sieben Zeitstunden an mindestens drei Unterrichtstagen. Der Anteil gebundener Ganztagsschulen ist in Nordrhein-Westfalen allerdings marginal und wird – trotz entsprechender Forderungen aus dem kommunalen Bereich – nicht ausgebaut. Stattdessen gibt es zum Teil sogenannte „rhythmisiertere Klassen“ an einzelnen Offenen Ganztagsschulen, das heißt, einzelne Klassen werden im Klassenverband als Gruppen der OGS geführt. In der Statistik sind die Kinder in diesen Klassen als Schüler*innen offener Ganztagsschulen erfasst.

²² Grundlagenerlass: <https://www.ganztage-nrw.de/fileadmin/Dateien/Materialien/Recht/12-63Nr2-Grundlagenerlass.pdf>, Zuwendungserlass (Schuljahr 2023/24): <https://bass.schul-welt.de/4938.htm>

²³ Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“. https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/gemeinsamer_erlass_ogs_240702.pdf

Übersicht 7: Grundlagen für Ganztagschulen (NW)

Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG)²⁴: § 9 – Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. [...]

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 51 Absatz 5 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 877) in der jeweils geltenden Fassung.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz²⁵):**§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet.

(5) Die Jugendämter können die Verpflichtung nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten, auch durch entsprechende Angebote in Schulen erfüllen. [...] Hierbei sollen die Jugendämter mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenwirken.

27

Grundlegende strukturelle Veränderungen sind in Nordrhein-Westfalen nicht geplant. Im Juli 2024 wurde vom Kabinett ein neuer Grundlagenerlass für die Zeit ab dem Schuljahr 2026/27 beschlossen. Veränderungen beziehen sich vor allem auf die oben erwähnte stärkere Einbindung des kommunalen Jugendamtes, das bislang nicht zwingend Partner der Kooperationsvereinbarungen sein musste. Darüber hinaus finden sich Aufwertungen von konzeptioneller Arbeit, der Funktion der Leitung der OGS und der Beteiligung der OGS-Beschäftigten an der Schule.

3.3.2 Finanzierung

Die Finanzierung für das Ganztagsangebot in Grundschulen in NRW ist über einen Festbetrag aus Landesmitteln geregelt. Dieser Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2024 pro Schuljahr und Kind € 1.073 bzw. für Kinder mit sonderpädagogischen Bedarf € 1.936. Zudem werden den Schulen Lehrkräftestellen zugewiesen, und zwar in einem Umfang von 0,2 Stellen pro 25 Schüler*innen bzw. pro 12 Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen. Die Hälfte der Lehrkräftestellenanteile ist kapitalisierbar, ab dem 01.08.2024 in einer Höhe von € 361 pro Schüler*in bzw. € 678 pro Schüler*in mit sonderpädagogischem Bedarf oder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen. Eine Anpassung der Fördersätze erfolgt jährlich jeweils zum 1. August um 3 % (5.4.1 Zuwendungserlass²⁶). Die Festbeträge können orientiert an den unterschiedlichen Förderbedarfen der Kinder sowohl für Sach- als auch Personalkosten verwendet werden (5.4.3 Zuwendungserlass). Der Schulträger erhält je OGS eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von € 7.500 (€ 8.500 für Förderschulen) zur Finanzierung

²⁴ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)1, vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250).

²⁵ Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung, vom 3. Dezember 2019, Artikel 1, Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch -

²⁶ Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich. RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43), Stand Schuljahr 2024/25. <https://bass.schule.nrw/4938.htm>

weiterer Betreuungsformen, wie bspw. Frühstücksangebote, Silentien, Ferienangebote u.ä. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt flexibel durch den Schulträger unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe und des bereits vorhandenen Betreuungsangebots an den Schulen (5.4.6 Zuwendungserlass).

Die Kommunen sind als Schulträger zu einem Eigenanteil bei der Finanzierung der außerunterrichtlichen Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich verpflichtet (8. Grundlagenerlass). Dieser hat ab dem 01.08.2024 eine Mindesthöhe von € 568 pro Platz im Jahr mit einer jeweils zum 1. August in Kraft tretenden jährlichen Steigerung von 3 % (5.5 Zuwendungserlass). Auf die Eigenanteile der Kommunen an freiwilligen Leistungen sind Elternbeiträge anrechenbar. Diese kann die Kommune ab dem 01.08.2024 bis zu einer Höhe von monatlich € 228 pro Kind erheben. Auch dieser Höchstbetrag wird jährlich zum 1. August um 3 % erhöht. Die Beiträge sollen am Einkommen der Eltern orientiert gestaffelt festgelegt werden, für Geschwisterkinder können Ermäßigungen gewährt werden. Ein zusätzlicher Beitrag kann für die Mittagsverpflegung und Ferienangebote erhoben werden. Zwischen den einzelnen Kommunen gibt es große Unterschiede im Hinblick auf die Höhe der kommunalen Eigenanteile, die Personalstandards und die Elternbeiträge. Darüber hinaus haben viele Kommunen Qualitätszirkel und ähnliche Gremien eingerichtet und fördern auf unterschiedliche Weise die Qualität der OGS.

Übersicht 8: Grundlage zu Elternbeiträgen (NW)

§ 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Elternbeiträge

(5) Der Schulträger oder das Jugendamt können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen Beiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erheben. Der Schulträger oder das Jugendamt sollen eine soziale Staffelung der Beiträge vorsehen. Beiträge für Geschwisterkinder können ermäßigt werden. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz und von dem Jugendamtsbezirk.

28

3.3.3 Personalstruktur

In Nordrhein-Westfalen existieren keine verbindlichen Vorgaben für Qualifikationen, Leitungsstrukturen und Personalschlüssel für das in der OGS eingesetzte Personal. Teilweise werden in den einzelnen Kommunen Standards festgelegt, zu deren Umsetzung, wie bspw. Weiterbildungsmaßnahmen, auch finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Bedingungen führen zu einer hohen interkommunalen Varianz der Qualifikationsstrukturen und Qualifizierungsprozesse in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, wobei zudem die Nutzbarkeit erworbener Qualifikationszertifikate trägerspezifisch oder regional beschränkt sein kann. Das eingesetzte Personal ist bei dem jeweiligen Träger angestellt, was zu einer hohen Varianz der Beschäftigungsbedingungen (Bezahlung, Arbeitszeit, Befristung) führt. In einigen Kommunen sind die Träger der Offenen Ganztagschule für weitere Angebote an Schulen verantwortlich, bspw. für die Schulsozialarbeit, für die Inklusionsbegleitung oder für Familiengrundschulzentren. Familiengrundschulzentren wurden und werden aus kommunalen Mitteln und über zwei Förderrichtlinien des Landes vor allem an Schulen in benachteiligten Sozialräumen eingerichtet; Voraussetzung für eine Landesförderung ist, dass die jeweilige Schule eine OGS ist (Hackstein et al. 2022a/b, 2024). Dort, wo mehrere Angebote in einer Trägerschaft liegen, werden in manchen Fällen Vollzeitstellen eingerichtet, die unterschiedliche Aufgaben miteinander kombinieren. Ansonsten ist Teilzeitbeschäftigung mit unterschiedlichen, zum Teil auch geringen Stundenumfängen die Regel.

3.4 Sachsen: Horte und schulisch organisierte Ganztagsangebote

3.4.1 Struktur der Angebote

Sachsen²⁷ hat ein umfassendes System der Ganztagsförderung für Grundschulkinder. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung wird über das Kitasystem erfüllt; darüber hinaus gibt es eine hohe Zahl an Ganztagschulen, die ein ergänzendes Bildungsangebot bereithalten (siehe Tabelle 2). Horte sind oft direkt an den Grundschulen angesiedelt. Schätzungen zufolge verfügen über 80 % der sächsischen Grundschulen über einen angegliederten Hort. Diese enge Anbindung ermöglicht eine nahtlose Betreuung der Kinder nach dem Unterricht. Zusätzlich können Schulen gemäß der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung (SächsGTAVO²⁸) finanzielle Mittel beantragen, um außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Mindestvorgaben der KMK zu Ganztagschulen zu finanzieren (§ 2 SächsGTAVO). Viele Kinder nutzen diese Angebote parallel zum Hortbesuch, was zu einer Vielfalt an Betreuungs- und Bildungsmöglichkeiten führt, wobei sich die inhaltlichen Konzepte zwischen den Schulen stark unterscheiden. Obwohl kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder besteht, weist Sachsen eine der höchsten Teilnahmequoten deutschlandweit auf. Dies gilt sowohl für die Nutzung von Kitas als auch für schulische Ganztagsangebote.

Dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG²⁹) zufolge gehört es „zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen“ (§ 3 SächsKitaG). Im Schulbereich nimmt mit fast 40 % ein vergleichsweise hoher Anteil der Kinder am gebundenen Ganztag teil (siehe Tabelle 3). Insgesamt lag die Teilnahmequote an Ganztagsbetreuungsangeboten im Schuljahr 2022/23 im Hort bei 87,4 % und in der Schule bei 90,5 % (siehe Tabelle 2). Der zeitliche Rahmen der Ganztagsangebote in der Schule umfasst mindestens sieben Stunden an drei Wochentagen, die Hort-Betreuungszeiten liegen montags bis freitags zwischen 6.30 Uhr und 17.00 Uhr, wobei die Randzeiten schulspezifisch differieren.

29

Übersicht 9: Horte und Ganztagschulen (SN)

Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (Kindertageseinrichtungen) sowie für Kindertagespflege [...].

(4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Schulen mit Primarstufe mit Ausnahme der Förderschulen errichtet und betrieben werden.

(5) [...] Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen geführt werden. Es können altersgemischte Gruppen gebildet werden.

Sächsische Ganztagsangebotsverordnung (SächsGTAVO)

§ 3 Ganztagsangebote an Grundschulen

(1) Die für Ganztagsangebote an Grundschulen zur Verfügung gestellten Mittel gemäß dieser Verordnung sind für die Unterbreitung von unterrichtsergänzenden leistungsdifferenzierten Lernangeboten einzusetzen.

Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur individuellen Förderung von Kindern mit Entwicklungsbesonderheiten,
2. zur Stärkung von übergreifenden Kompetenzen,
3. zur Prävention von Schwierigkeiten im Lernen oder im Verhalten und
4. zur Unterstützung bei sozialen Problemlagen.

²⁷ Die Darstellung zu Sachsen basiert auf Stöbe-Blossey 2023, Abschnitt 4.2.

²⁸ Sächsische Ganztagsangebotsverordnung vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 429).

²⁹ Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662).

Die Kooperation zwischen Grundschule und Hort nimmt einen hohen Stellenwert ein, eine Kooperationsvereinbarung zwischen beiden gilt als Voraussetzung zur Förderung von Ganztagsangeboten. Der Sächsische Bildungsplan dient als Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte und betont die Wichtigkeit dieser Zusammenarbeit (vgl. SMK 2011). Er beinhaltet die Anregung, formelle und informelle Lernprozesse ganzheitlich zu gestalten und dabei die Kompetenzen der Kinder sowie die Erfahrungen ihrer Familien einzubeziehen. Die Ministerien für Soziales und Schule haben eine gemeinsame Erklärung zur Kooperation von Grundschule und Hort veröffentlicht, die auf verschiedene Module eingeht, die im Rahmen des Ganztags gefördert werden sollen. Angebote zur leistungsdifferenzierten Förderung und Forderung (Modul 1) sollen sich an leistungsschwache und leistungsstarke Schüler*innen richten und über Hausaufgabenbetreuung und Förderunterricht hinausgehen. Unterrichtsergänzende Angebote sollen projektartig organisiert sein und sich ergebnisorientiert mit speziellen Problemlagen auseinandersetzen. Angebote im schulischen Freizeitbereich zielen darauf ab, den vielfältigen Interessen und Bedürfnissen der Schüler*innen gerecht zu werden und sie zu einem bewussten Umgang mit ihrer Freizeit anzuleiten. Durch diese umfassende Herangehensweise sollen Grundschule und Hort zu Lebens- und Lernräumen werden, welche die individuellen Stärken der Kinder fördern und das familiäre Umfeld als Bereicherung für die Gestaltung von Unterricht und Freizeit nutzen. Die Situation, dass jede Schule in Abstimmung mit dem jeweiligen Hort über das inhaltliche Konzept entscheidet, führt zu einer großen Varianz zwischen den Kommunen und Schulen.

Übersicht 10: Kooperation zwischen Grundschule und Hort (SN)

Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort von 2006³⁰

Grundschule und Hort sind Lebens- und Lernorte, die im Zusammenwirken mit den Eltern einen jeweils spezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. Der gemeinsame Auftrag erfordert eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Grundschule und Hort. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und das Sächsische Schulgesetz. [...] Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen Eltern und Träger des Hortes besteht für die Kinder ein verlässliches Betreuungsangebot. Grundschule und Hort stellen aufgrund der jeweiligen Inhalte und Strukturen eine offene Form von Ganztagsangeboten dar, in dem sie im Freistaat Sachsen bedarfsgerecht ein flächendeckendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot vorhalten. Grundschulen und Horte sollen dieses Angebot durch verstärkte Kooperation vertiefen, um den Kindern eine ganztägige und ganzheitliche Bildung und Erziehung zu ermöglichen. Dazu ist notwendig, dass

- gemeinsame Ziele und Grundprinzipien der Kooperation,
- gemeinsame Planungen und entsprechende Verantwortlichkeiten sowie
- über den Unterricht hinausgehende Angebote zur leistungsdifferenzierten Förderung und Forderung [Modul 1 der Förderrichtlinie zum Ausbau von Ganztagsangeboten] beziehungsweise in Abstimmung mit dem Hortangebot unterrichtsergänzende Projekte [Modul 2 der Förderrichtlinie zum Ausbau von Ganztagsangeboten] und Angebote im schulischen Freizeitbereich [Modul 3 der Förderrichtlinie zum Ausbau von Ganztagsangeboten] vereinbart werden.

Die Bildungsangebote der Grundschule und des Hortes werden durch gleichberechtigte Partnerschaft verzahnt und auch unter Einbeziehung anderer Kooperationspartner erweitert.

Die schulischen Ganztagsangebote in Sachsen sind eng mit dem Hort verknüpft, sowohl organisatorisch als auch konzeptionell, und damit stark unterrichtsergänzend angelegt. Diese Ausrichtung spiegelt sich im Qualitätsrahmen von 2019 wider, der eine dreiteilige Ganztagskonzeption als Grundlage für die Qualitätssicherung vorsieht (siehe SMK 2019). Bestandteile sind eine Sozialraumanalyse, ein Bezug zum Schulprogramm sowie das Ganztagsprofil, darüber hinaus einige Entwicklungsbereiche mit Zielen für die nächsten zwei Jahre sowie ein aktueller Angebotsplan. Im Weiteren werden für sechs mögliche Entwicklungsbereiche Qualitätsmerkmale beschrieben: Zeitstruktur, Freizeitangebote,

³⁰ Erklärung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Grundschule und Hort vom 27. März 2006 (SächsABl. S. 416), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2011 (SächsABl. SDR. S. S 1776)

individuelle Förderung, Kooperation, Partizipation und Qualitätssicherung und -entwicklung. Mithilfe eines Fragebogens werden diese Merkmale operationalisiert und bieten so die Grundlage für weitere Planungen. Obwohl der Schwerpunkt bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf dem Kitasystem liegt, wird der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe große Bedeutung beigemessen und durch verschiedene Vorgaben strukturiert. Dabei hat der Qualitätsrahmen allerdings lediglich empfehlenden Charakter und wird als Instrument zur Qualitätsentwicklung unterschiedlich angenommen.

3.4.2 Finanzierung

Die Kindertageseinrichtungen werden durch verschiedene Quellen finanziert, zunächst durch die Gemeinde, die dafür einen Landeszuschuss erhält. Dieser Zuschuss bemisst sich anhand der „Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in Einrichtungen und in Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit“ und beträgt 3.455 € pro Kind (§ 18 Abs. 1 SächsKitaG). Handelt es sich um einen freien Träger, so beteiligt sich dieser mit einem Eigenanteil an den Kosten (§ 14 Abs. 1/2 SächsKitaG). Die dritte Finanzierungssäule stellen die Elternbeiträge dar, die von der Gemeinde festgesetzt und vom Kita-Träger erhoben werden. Sie dürfen im Hort höchstens 30 % der jährlich von der Gemeinde zu ermittelnden Personal- und Sachkosten betragen und müssen für Alleinerziehende sowie Eltern mit mehreren Kindern in Kita oder Kindertagespflege abgesenkt werden (§ 15 Abs. 1/2 SächsKitaG). Sowohl die Höhe der Kosten als auch die buchbaren Betreuungszeiten unterscheiden sich interkommunal erheblich.

Schulische Ganztagsangebote (GTA) werden in Sachsen seit 2005 finanziell unterstützt, die aktuellen Berechnungsgrundlagen für die Zuweisung sind in der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO vom 17.01.2017 fixiert. Um eine Förderung zu erhalten, müssen Schulen und die zuständigen Hortträger eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnen, die detaillierte Angaben zu ihrer Zusammenarbeit und langfristigen Zielen enthält. Schulträger oder Schulfördervereine haben die Möglichkeit, bis zum 28. Februar eines Jahres Förderanträge für das kommende Schuljahr einzureichen. Die finanzielle Unterstützung für Grundschulen setzt sich aus einem Sockelbetrag von € 4.000 pro Schuljahr und einer Pauschale pro Schüler*in zusammen. Diese Pauschale wird basierend auf der Gesamtschülerzahl und den verfügbaren Finanzmitteln berechnet (§ 5 Abs. 1-3 SächsGTAVO³¹) und belief sich im Schuljahr 2022/2023 auf einen Betrag von € 90,37. Bei diesen Ganztagschulen handelt es sich somit um ein ergänzendes Bildungsangebot nach dem Schul-Modell. Schulen können außerschulische Partner einbeziehen, sowohl als Honorarkräfte als auch in Form der Durchführung von Angeboten durch Beschäftigte freier Träger. Ein fester Kooperationspartner, der für die Bereitstellung des Weiteren pädagogisch tätigen Personals zuständig wäre, ist jedoch nicht vorgesehen. Damit ist an Ganztagschulen in Sachsen zwar kein Träger-Modell institutionalisiert; dennoch gibt es Beschäftigte im schulischen Ganztag, die bei freien Trägern angestellt sind.

31

3.4.3 Personalstruktur

Für die Ganztagsangebote in Schulen als unterrichtsergänzende Angebote existieren keine Vorgaben für das einzusetzende Personal. Qualifizierungen erfolgen je nach Bedarf der jeweiligen Bildungsangebote, wie bspw. Sport, Musik o.ä. Anstellungsträger für die Hortbeschäftigten sind die Kommunen oder die freien Träger der Jugendhilfe. Das Sächsische Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG³²) legt fest, dass Kindertageseinrichtungen ausreichend pädagogische Fachkräfte für Leitung und Kinderbetreuung vorhalten müssen. Dabei enthalten die gesetzlichen Vorgaben keine nähere Definition zu Fachkräften. Hierzu folgen Ausführungen in der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung für pädagogische Fachkräfte. Nach § 1 Abs. 1 SächsQualiVO zählen dazu folgende Qualifikationsprofile: Erzieher*in, Kindheitspädagog*in, Sozialpädagog*in, Sozialarbeiter*in, Erziehungswissenschaften (oder Schwerpunkt Sozial (bzw. Kindheits-)pädagogik oder Soziale Arbeit) Student*in,

³¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildenden Schulen mit Ganztagsangeboten (Sächsische Ganztagsangebotsverordnung – SächsGTAVO) vom 17. Januar 2017

³² Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662).

Heilpädagog*in, Rehabilitationspädagog*in, Heilerziehungspfleger*in. Zusätzlich können geeignete Mitarbeitende und Eltern die Fachkräfte unterstützen (§ 12 SächsKitaG). Für Horte sieht das Gesetz einen Personalschlüssel von 0,9 pädagogischen Fachkräften pro 20 Kinder vor, ergänzt durch einen Stellenanteil von 0,054 % für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 SächsKitaG). Dies ergibt zusammengerechnet einen Personalschlüssel von 1:21. Der Leitungsanteil liegt bei etwa 1:210, das heißt, eine vollbeschäftigte Leitungskraft für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte (§ 12 Abs. 2 Nr. 4 SächsKitaG).

Das sächsische Gesetz zur Kindertagesbetreuung erlaubt zudem den Einsatz von bis zu 20 % Assistenzkräften ohne einschlägige Fachkraftqualifikation (§ 12 Abs. 2 Satz 2 SächsKitaG). Der Träger prüft im Einzelfall die Eignung und organisiert eine entsprechende Weiterbildung. Personen mit folgenden Berufsqualifikationen kommen für den Einsatz als Assistenzkräfte in Frage: Sozialassistent*innen, Kinderpfleger*innen, Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen, Kindertagespflegepersonen und Erzieher*innen für den Teilbereich Kindergarten oder Hort (§ 1 Abs. 5 SächsQualiVO). Innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres muss eine berufsbegleitende Weiterbildung begonnen werden, hierzu muss dem Landesjugendamt mit Tätigkeitsbeginn eine Qualifizierungsvereinbarung vorgelegt werden.

4 Organisationsmodelle der Ganztagsförderung: Potenziale und Herausforderungen

Die exemplarische Analyse der Systeme der Ganztagsförderung in den vier Ländern offenbart ein komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher rechtlicher, struktureller und qualitativer Rahmenbedingungen und ermöglicht einen Einblick in unterschiedliche Organisationsmodelle – Kita-, Träger- und Schul-Modell. Dabei zeigt sich, dass es nicht das eine Idealmodell gibt, sondern dass die verschiedenen Organisationsmodelle mit unterschiedlichen Potenzialen und Herausforderungen verbunden sind. Diese Potenziale und Herausforderungen sollen abschließend zusammenfassend dargestellt und nach Möglichkeiten zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität gefragt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf einer übergreifenden Analyse der vier Länderprofile, verbunden mit der Auswertung von Aussagen in den Gruppendiskussionen und von länderübergreifenden Analysen von Rahmenbedingungen der Ganztagsförderung (Stöbe-Blossey 2025, Schilling/Stöbe-Blossey 2025, Glaser/Stöbe-Blossey 2025, Mose/Schilling/Stöbe-Blossey 2025).

32

4.1 Angebote im Kita-System: Das Organisationsmodell Kita

Das Kita-Modell bietet eine verbindliche Strukturqualität durch klare Standards in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII, insbesondere im Hinblick auf Personalschlüssel, Leitungsfunktionen und Qualifikationen des Personals. Jedoch erweisen sich diese Standards, anders als oft angenommen, nicht zwangsläufig als überlegen: So sind die Personalschlüssel nicht immer günstiger als in Modellen im Schulsystem. Zudem führt der Fachkräftemangel vielfach zu einer Reduzierung von Qualifikationsanforderungen. Dennoch bleibt der Anteil an Fachkräften hoch; von einer Deprofessionalisierung kann keine Rede sein. Darüber hinaus sind Kitas in der Regel in ein Netzwerk ihres Trägers eingebunden und können im Feld der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur auf die Kompetenz der Fachkräfte in der eigenen Einrichtung, sondern auch auf eine Fachberatung ihres Trägers und auf Partner – wie bspw. Familienbildung und -beratung – zurückgreifen. Personen mit spezifischen nicht-pädagogischen Qualifikationen, bspw. im kulturellen oder sportlichen Bereich, werden nur selten eingesetzt, da sie meistens im Personalschlüssel nicht (oder nur zu geringen Anteilen) vorgesehen sind. Zum Teil ist der Einsatz von Personen mit solchen spezifischen Qualifikationen oder Kooperationen mit externen Partnern, bspw. Vereinen, im Rahmen eines entsprechenden thematischen Konzepts möglich, bspw., um bestimmte Arbeitsgemeinschaften anbieten zu können. Da mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen aber

zunächst eine kontinuierliche Betreuung abgedeckt werden muss, sind der Einbindung spezifischer Qualifikationen in das Ganztagsangebot in der Praxis meistens enge Grenzen gesetzt.

Die rechtliche Trennung von Schule und dem Angebot im System der Kinder- und Jugendhilfe erschwert die gemeinsame Angebotsplanung sowie die kindorientierte Kooperation, gerade bei altersgemischten Einrichtungen oder Horten außerhalb von Schulen. Auch bei Horten, die direkt an Schulen angesiedelt sind, lässt sich zum Teil eine Tendenz zur Abgrenzung zwischen beiden Institutionen beobachten: „Schule ist Schule und Hort ist Hort“, hieß es in einem Gespräch. Die Kooperationsstrukturen und die Qualität der Kooperation unterscheiden sich je nach Standort. Eine Stärkung der Kooperation spielt in Sachsen – wie auch mehr oder weniger stark ausgeprägt in anderen Ländern mit dem Systemfokus Kita – eine wesentliche Rolle. In Sachsen liegen dafür Instrumente der Organisationsentwicklung vor, und der Vernetzung zwischen Unterricht, schulischem Ganztagsangebot und Hort wird eine hohe Bedeutung beigemessen. In Ländern mit Mischsystem steht landespolitisch in den meisten Fällen der Ausbau der Ganztagschulen im Vordergrund. Das Organisationsmodell Kita wird vor allem als Element eines am örtlichen Bedarf orientierten lokalen Angebotsspektrums von Betreuungsangeboten betrachtet, wie etwa in dem Qualitätsrahmen in Baden-Württemberg. Zu der Frage, ob und inwieweit damit Kooperationen zwischen Hort und Schulen verbunden sind, dürfte es erhebliche interkommunale Unterschiede geben.

4.2 Angebote im Schulsystem: Das Organisationsmodell Schule und das Organisationsmodell Träger

Angebote der Ganztagsförderung im Schulsystem können zwar den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. erfüllen, unterliegen aber bezogen auf die Ausgestaltung nicht den Vorgaben des SGB VIII. Der subjektive Anspruch der Kinder und Familien richtet sich allerdings nach dem SGB VIII. Verantwortlich für die Bereitstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Plätzen ist somit das örtliche Jugendamt. Der Anspruch richtet sich weder auf reine Betreuung noch auf zusätzlichen Unterricht, sondern auf Ganztagsförderung im Sinne einer Verknüpfung von Bildung, Erziehung und Betreuung und von formaler und non-formaler Bildung. Für die Gestaltung von Elternbeiträgen sind, wie bei Angeboten im Kitasystem, die Regelungen nach § 90 SGB VIII zu beachten. Dazu gehört insbesondere die Beitragsfreistellung für Familien mit Bezug von Transferleistungen (einschließlich Wohngeld und Kinderzuschlag).

33

Angesichts der Kulturhoheit der Länder sind diese in der Ausgestaltung der Ganztagsangebote an Schulen frei. Idealtypisch lässt sich zwischen Angeboten im Schul-Modell und Angeboten im Träger-Modell unterscheiden, wobei Ersteres für (teil-)gebundene und offene Ganztagschulen vorzufinden ist, Letzteres für offene Ganztagschulen und an der Schule angesiedelte Betreuungsangebote. Die Ansiedlung der Angebote an Schulen bietet gute Voraussetzungen für ein Angebot aus einer Hand, bei dem Unterricht und außerunterrichtliches Ganztagsangebot miteinander verzahnt sind und die einzelnen Kinder auf der Basis einer multiprofessionellen Kooperation von Lehrkräften, Mitarbeitenden im Ganztagsangebot und weiteren Fachkräften, bspw. aus der Schulsozialarbeit, ganzheitlich gefördert werden können.

Besondere Potenziale des Schul-Modells liegen darin, dass angesichts der Hauptverantwortung der Schulleitung für das Gesamtangebot eine kohärente Gestaltung leichter realisierbar ist als in anderen Modellen. Besondere Potenziale des Träger-Modells ergeben sich aus der von Trägern eingebrachten sozialpädagogischen Fachkompetenz und der strukturellen Verankerung sowie der Kontinuität der Zusammenarbeit. Darüber hinaus können an Schulen mit Träger-Modell, wie im Organisationsmodell Kita, auf Netzwerke des Trägers zurückgegriffen und damit weitere Kinder- und Jugendhilfeangebote integriert werden. Besonders gute Möglichkeiten für eine ganzheitliche, umfassende und bedarfsorientierte, mit der Schule gut vernetzte Förderung der Kinder bestehen vor allem dann, wenn ein Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur für den Ganzttag, sondern auch für weitere Leistungen an der Schule zuständig ist, bspw. Schulsozialarbeit, Familienzentrum, Inklusionsbegleitung. Auch bei Schulen mit einem Ganztagsangebot nach dem Schul-Modell finden sich Kooperationen mit Trägern der Kinder-

und Jugendhilfe. Allerdings sind diese Kooperationen meistens weniger langfristig angelegt, basieren oft nicht auf Kooperationsvereinbarungen oder Verträgen und müssen über die Schulleitung immer wieder punktuell organisiert und neu ausgehandelt werden. Für Träger fehlt damit die Planungssicherheit, so dass es schwieriger ist, auf der Basis einer mittelfristig angelegten Strategie auf die Bedarfe an der einzelnen Schule einzugehen.

Für Schulleitungen – denen auch im Organisationsmodell Schule oft nur wenige oder auch gar keine Ressourcen für die Organisation des Ganztags zur Verfügung stehen – kann die im Träger-Modell bei dem jeweiligen Träger liegende Verantwortung für die Personalwirtschaft im Ganztagsangebot sowohl eine Entlastung als auch eine Herausforderung bedeuten. Eine Entlastung kann darin bestehen, dass die Schulleitung sich nicht im Detail um Personalgewinnung, -führung und -entwicklung kümmern muss; eine Herausforderung kann in mangelnden Möglichkeiten einer kohärenten Steuerung des Angebots an der Schule bestehen. Aber auch an Ganztagsschulen nach dem Träger-Modell besteht gemäß der Definition der Kultusministerkonferenz eine Mitverantwortung der Schulleitung; in der Regel ist ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Schule und Träger vorgeschrieben. So ist bspw. in Nordrhein-Westfalen ein gemeinsames pädagogisches Konzept von Schule und dem Träger des Ganztagsangebots eine Voraussetzung für Förderung und bildet damit eine zentrale Grundlage für die Qualität der Ganztagsförderung. Eine „Trägerautonomie“, wie sie manchmal aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe gefordert wird, besteht somit an Ganztagschulen nicht, auch dann nicht, wenn sie nach dem Träger-Modell organisiert sind. Bei an Schulen angesiedelten Betreuungsangeboten, die nicht als Ganztagsschule eingeordnet sind, kann dies anders aussehen. Auch hier wird jedoch eine Zusammenarbeit zwischen Träger und Schule bzw. Schulleitung mit Blick auf die Qualität des Angebots allgemein für notwendig gehalten und in einschlägigen Dokumenten zur Qualitätsentwicklung gefordert. Die Praxis gestaltet sich allerdings in den Schulen sowohl mit Träger- als auch mit Schul-Modell unterschiedlich – beobachten lassen sich je nach Standort ein gutes Miteinander der Professionen im Sinne eines Selbstverständnisses als Gesamtteam, ein Nebeneinander mit einer teils deutlichen Abgrenzung zwischen den Professionen und Systemen oder auch ein durch wechselseitige Vorbehalte und Konflikte zwischen den Beteiligten geprägtes Gegeneinander.

Die Vorgaben für die Strukturqualität im Hinblick auf Personalschlüssel, Leitungsfunktionen und Qualifikationen des Personals unterscheiden sich zwischen den Ländern erheblich voneinander. Auch innerhalb einiger Länder gibt es Unterschiede zwischen Angeboten nach dem Organisationsmodell Schule und – zum Teil mehreren – Träger-Modellen. Verbindliche Standards für beide Modelle, die mit Regelungen im Kitasystem vergleichbar sind, finden sich bspw. in Berlin und Hamburg. In beiden Ländern wird auch der erhöhte Personalbedarf an Schulen in benachteiligten Sozialräumen bei der Finanzierung des Ganztagsangebots berücksichtigt. In den Flächenländern ist die konkrete Ausgestaltung von Angeboten nach dem Träger-Modell meistens mehr oder weniger den Kommunen überlassen. Zuständig für offene Ganztagsschulen nach dem Träger-Modell sind in der Regel die Schulträger; die kommunalen Jugendämter sind oft nur begrenzt oder gar nicht involviert; zum Teil sind sie für Betreuungsangebote an Schulen verantwortlich. Im Rahmen der kommunalen Vorgaben – und vor allem begrenzt durch in der Regel knappe Ressourcen – liegt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Beschäftigungsbedingungen vor allem bei den einzelnen Trägern. Für die Eltern sind gebundene Ganztagsangebote ebenso wie offene Angebote nach dem Schul-Modell in der Regel kostenfrei. Für Ganztagsschulen im Träger-Modell werden zum Teil Elternbeiträge erhoben; so ist bspw. in Nordrhein-Westfalen eine kommunale Beitragsgestaltung vorgesehen, was zu örtlich sehr unterschiedlichen Beitragshöhen führt. Betreuungsangebote an Schulen sind in der Regel kostenpflichtig, wobei die Gestaltung der Beiträge oft in der Zuständigkeit der Träger liegt. Bislang ist nicht sichergestellt, dass die Regelung von Elternbeiträgen für Angebote nach dem Träger-Modell den Anforderungen von § 90 SGB VIII entsprechen.

Im Träger-Modell der Offenen Ganztagsschule in Nordrhein-Westfalen ebenso wie bei nach dem Träger-Modell in Baden-Württemberg organisierten Betreuungsangeboten stellt sich die Strukturqualität im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich dar. In den meisten Fällen gibt es mehr oder weniger hohe Anteile an Mitarbeitenden ohne einschlägige pädagogische Erstausbildung.

Betreuungsangebote in Baden-Württemberg werden in manchen Fällen ganz ohne Fachkräfte durchgeführt, oft ergänzt durch ehrenamtlich tätige Personen. Vor allem einige große Städte investieren jedoch erhebliche eigene Ressourcen in eine mit weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verknüpfte Ganztagsförderung. In Nordrhein-Westfalen haben einzelne Kommunen in ihren Kooperationsvereinbarungen ein Fachkräftegebot verankert, das allerdings mit dem Ausbau an Plätzen meistens nicht mehr vollständig umgesetzt werden kann, so dass Qualifizierungsangebote für Quereinsteigende entwickelt werden. In anderen Kommunen gibt es derartige Angebote bzw. Vorgaben an die Träger zur Sicherstellung einer Basisqualifizierung schon seit Langem, in anderen Fällen überlassen die Kommunen die Ausgestaltung der Personalstruktur vollständig dem Träger.

Personen mit Vollzeit- oder vollzeitnahen Stellen gibt es nicht überall. Vielfach, aber nicht überall werden Koordinationskräfte eingesetzt, die über eine einschlägige pädagogische Ausbildung verfügen müssen und zum Teil auch mehr als eine halbe Stelle haben. Trotz ihrer Funktionen in der Personalführung im Ganztagssteam an der Schule und in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung werden sie tariflich oft nicht als Leitungskräfte eingestuft und bezahlt; stattdessen wird ihnen die Koordination innerhalb eines Teams übertragen. Zum Teil werden Vollzeitstellen durch Kombinationslösungen geschaffen, bspw. durch die Verbindung der Koordination des Ganztagsangebots mit der Verantwortung für ein Familiengrundschulzentrum oder dadurch, dass Mitarbeitende vormittags in der Inklusionsbegleitung im Unterricht und nachmittags im Ganztagsangebot tätig sind. In einigen Fällen gibt es hohe Anteile an geringfügig Beschäftigten; auch der Anteil an befristeten Verträgen ist höher als in Angeboten nach dem Kita-Modell. Aus der Sicht der Koordinationskräfte erschwert ein hoher Anteil an Beschäftigten mit geringen Stundenzahlen die Zusammenarbeit im Team und die Sicherstellung einer Kontinuität in der Betreuung, während sich Quereinsteigende oft gut in die Teams integrieren lassen und vielfach langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter einbringen können. Personen mit spezifischen Qualifikationen werden ähnlich wie im Organisationsmodell Kita eher selten eingesetzt, weil die Ressourcen für sportliche oder kulturelle Angebote mit entsprechend spezialisiertem Personal oft nicht ausreichen. Externe Kooperationen, bspw. mit Vereinen, finden sich je nach örtlichen Bedingungen in sehr unterschiedlichem Ausmaß.

35

Im Schul-Modell ist der Anteil der Lehrkraftstunden, der für den Ganzttag genutzt werden kann, in den meisten Fällen höher als bei Ganztagschulen, die nach dem Träger-Modell arbeiten. Dies erleichtert die Integration von unterrichtsergänzenden Förderangeboten in den Ganzttag. In Berlin und auch in einzelnen westlichen Ländern sowie in Thüringen sind für Schulen, die nach dem Schul-Modell arbeiten, Stellen für Erzieher*innen und weiteres pädagogisch tätiges Personal im Landesdienst vorgesehen. In anderen Ländern, bspw. in Baden-Württemberg, können Lehrkraftstunden an Schulen mit Schul-Modell zu mehr oder weniger großen Anteilen in ein Budget umgewandelt werden, aus dem Beschäftigte und Honorarkräfte im Ganztagsangebot finanziert werden können. Auch Ganztagschulen in Ländern, in denen der Rechtsanspruch in erster Linie über das Kitasystem erfüllt wird, verfügen oft über ein solches Budget. Vielfach werden die Budgets nicht oder nicht vorrangig für kontinuierlich anwesendes pädagogisch tätiges Personal verwendet, sondern für die Kooperation mit externen Partnern und Honorarkräften mit spezifischen Qualifikationen. Im Vergleich zu Angeboten nach dem Kita- oder dem Träger-Modell ist es damit leichter, spezifische, bspw. kulturelle oder sportliche Angebote in den Ganzttag einzubinden. Die zum Teil fehlende Kontinuität in der Betreuung stellt jedoch für die Beziehungen zwischen Personal und Kindern und für die Zusammenarbeit im Team an der Schule eine Herausforderung dar. Da Kooperationen meistens eher punktueller Natur sind, liegt die Verantwortung für die Qualitätsentwicklung zentral bei der Schulleitung. In einigen Ländern, wie in Baden-Württemberg, liegen dafür umfassende, wissenschaftsbasierte Qualitätsrahmen mit Leitfäden zur Organisationsentwicklung vor.

5 Fazit

Unabhängig vom jeweils gewählten Organisationsmodell besteht Einigkeit darüber, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung mit qualitativen Anforderungen verbunden werden muss. Der Förderauftrag gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII umfasst die Dimensionen Erziehung, Bildung und Betreuung und darf weder auf eine bloße Betreuung noch auf eine Verlängerung des Unterrichts reduziert werden. Die gesellschaftspolitischen Potenziale – wie die Verbesserung von Bildungschancen, die Verknüpfung des Ganztags mit Präventionsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe oder die Armutsprävention durch bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – können nur ausgeschöpft werden, wenn qualitativ hochwertige Angebote bestehen, die für alle Kinder zugänglich sind. Gleichzeitig zeigen Forschungsergebnisse jedoch eine weiterhin bestehende soziale Ungleichheit in der Teilhabe: Kinder aus Familien mit geringem Einkommen oder niedrigerem Bildungsabschluss der Eltern nehmen deutlich seltener an Ganztagsangeboten teil. Diese Disparitäten verstärken sich bei knappen Platzkapazitäten. Ohne Teilhabe bleibt aber der Zugang zu qualitativer Förderung verwehrt – eine zentrale Herausforderung für Politik und die Praxis vor Ort. Der quantitative Ausbau und die Weiterentwicklung und Sicherung von Qualität sind somit zwei Seiten einer Medaille.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung von April 2025 greift diese Problematik auf (Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“, April 2025, Teil 4.1) und setzt sowohl auf eine weitere Förderung des Ausbaus als auch auf eine Qualitätsoffensive im Ganztagsbereich. Neben dem Abbau bürokratischer Hürden soll die Umsetzung des Rechtsanspruchs durch mehr Gestaltungsspielräume für Kommunen und eine Stärkung der Rolle freier Träger unterstützt werden. Was dies für die weitere Ausgestaltung der Umsetzung des Rechtsanspruchs in Ländern und Kommunen bedeuten wird, bleibt abzuwarten. Die unterschiedlichen Organisationsmodelle der Ganztagsförderung bieten dabei unterschiedliche Herausforderungen und unterschiedliche Potenziale. Insofern stellt sich für die Zukunft weniger die Frage nach dem „richtigen“ Organisationsmodell, sondern vielmehr nach der Verbindlichkeit von Qualitätsstandards und Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung, der Ermöglichung von Teilhabe und Förderung für alle, insbesondere auch bildungsbenachteiligte Kinder und der Entwicklung tragfähiger Kooperationsstrukturen zwischen allen beteiligten Akteuren. Nur durch ein integratives Verständnis von Bildung und Förderung über institutionelle und rechtliche Grenzen hinweg kann Ganztagsförderung tatsächlich zum Motor für mehr Chancengleichheit und kindgerechte Entwicklung werden.

6 Literatur

- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung. 2022. *Bildung in Deutschland 2022*. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld: wbv Publikation.
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung. 2024. *Bildung in Deutschland 2024*. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld: wbv Publikation.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer. 2021. *Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021*. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München: Deutsches Jugendinstitut.
- CDU; CSU; SPD. 2025. *Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD*. 21. Legislaturperiode. Berlin. Online verfügbar. [Volltext](#)
- Euler, D.; Sloane, P. 2014. Design-Based Research. Stuttgart: Steiner. Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Beihefte Nr. 27.
- Glaser, S.; Mose, C.; Ruth, M.; Stöbe-Blossey, S. 2025. *Ganztagsförderung für Grundschulkinder – Potenziale für die Armuts(folgen)prävention*. Ausgewählte Ergebnisse der AWO-Ergänzungsstudie (Veranstaltungsfolien der digitalen Veranstaltung am 18.06.2025, Institut Arbeit und Qualifikation). Online verfügbar. [Folien](#)
- Glaser, S.; Stöbe-Blossey, S. 2025. Ganztagsförderung: Zugänglichkeit und Teilhabechancen. In *Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Landessysteme und Organisationsmodelle, Zwischenbericht, Mai 2025*, Hrsg. Sybille Stöbe-Blossey, S. 67–103. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation: *IAQ-Forschung* 2025-03. [Volltext](#)
- Guglhör-Rudan, A.; Hüskens, K.; Gerleigner, S.; Langmeyer, A. 2022. Betreuungsformate im Grundschulalter: Angebote und Kosten. *DJI-Kinderbetreuungsreport 2021 – Studie 3 von 7*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Hüskens, K.; Lippert, K.; Kuger, S. 2024. Außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder: Bedarf und Nutzung. *DJI-Kinderbetreuungsreport 2024*. München: Deutsches Jugendinstitut.
- Hackstein, P.; Micheel, B.; Stöbe-Blossey, S. 2022a. Familienorientierung von Bildungsinstitutionen. Potenziale von Familienzentren im Primarbereich. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Report* 2022-09. [Volltext](#)
- Hackstein, P.; Micheel, B.; Stöbe-Blossey, S. 2022b. Familienzentren im Primarbereich: Herausforderungen und Perspektiven für die kommunale Steuerung. *Impaktmagazin „Familiengrundschulzentren – Bitte Nachmachen!“*, S. 10–25.
- Hackstein, P.; Micheel, B.; Stöbe-Blossey, S. 2024. Familienzentren im Primarbereich: Vom Nebeneinander zum Miteinander in der Schulentwicklung. *Impaktmagazin „Familiengrundschulzentren – Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team“*, S. 6–21. [Volltext](#)
- Mose, C.; Niding, I. 2025. Zwischen Engagement und Erschöpfung – Arbeitszufriedenheit von Beschäftigten in der Ganztagsförderung für Grundschulkinder. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Report* 2025-04. [Volltext](#)
- Mose, C.; Schilling, K.; Stöbe-Blossey, S. 2025. Personal und Qualifikation in der Ganztagsförderung. In *Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Landessysteme und Organisationsmodelle. Zwischenbericht, Mai 2025*, Hrsg. Stöbe-Blossey, S. S. 104–121. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Forschung* 2025-03. [Volltext](#)

- Nieding, I.; Schilling, K.; Wimmers, C. 2025. Personal und Koordination im Trägermodell: Kommunale Fallbeispiele aus Nordrhein-Westfalen. In Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Landessysteme und Organisationsmodelle. Zwischenbericht, Mai 2025, Hrsg. Stöbe-Blossey, S., S. 122–143. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Forschung* 2025-03. [Volltext](#)
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK). 2011. *Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege*. Weimar; Berlin: Verlag das Netz.
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK). 2019. *Qualitätsrahmen Ganztagsangebote: Instrument zur Qualitätsentwicklung und zur Umsetzung der Fachempfehlung „Ganztagsangebote an sächsischen Schulen“*. Dresden.
- Schilling, K.; Stöbe-Blossey, S. 2025. Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter in den Ländern. In Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Landessysteme und Organisationsmodelle. Zwischenbericht, Mai 2025, Hrsg. Stöbe-Blossey, S. 46–66. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Forschung* 2025-03. [Volltext](#)
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK). 2023. *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland 2017–2021*. Berlin.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK). 2024. *Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland 2018–2022*. Berlin.
- Stöbe-Blossey, S. 2023. Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschulkinder: Strukturen und Herausforderungen. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Report* 2023-07. [Volltext](#)
- Stöbe-Blossey, S. Hrsg. 2025. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Landessysteme und Organisationsmodelle. Zwischenbericht, Mai 2025. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Forschung* 2025-03. [Volltext](#)
- Stöbe-Blossey, S. 2025. Ganztagsförderung in den Ländern. In Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Landessysteme und Organisationsmodelle. Zwischenbericht, Mai 2025, Hrsg. Stöbe-Blossey, S. 4–45. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Forschung* 2025-03. [Volltext](#)
- Wimmers, C.; Schilling, K. 2025. Anhang: Übersicht zu zentralen Dokumenten und weiteren Materialien nach Ländern. In Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter: Landessysteme und Organisationsmodelle. Zwischenbericht, Mai 2025, Hrsg. Stöbe-Blossey, S. 151–188. Duisburg: Institut Arbeit und Qualifikation, *IAQ-Forschung* 2025-03. [Volltext](#)

Autorinnen



Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

Leiterin der Forschungsabteilung
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Mail: sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 91805



Stella Glaser

Wissenschaftliche Hilfskraft
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Mail: stella.glaser@stud.uni-due.de



Dr. Sirikit Krone

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Mail: sirikit.krone@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 91350



Chantal Mose

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Mail: chantal.mose@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 91837



Iris Nieding

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Mail: iris.nieding@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 91046



Katharina Schilling

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Mail: katharina.schilling@uni-due.de

Telefon: +49 203 37 91994



Corin Wimmers

Wissenschaftliche Hilfskraft
Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)

Mail: corin.wimmers@stud.uni-due.de

IAQ-Forschung 2025 | 05

Redaktionsschluss: 13.09.2025

Institut Arbeit und Qualifikation
Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
Universität Duisburg-Essen
47048 Duisburg

IAQ-Reihen:

<https://www.uni-due.de/iaq/reihen.php>

IAQ-Forschung (ISSN 2366-0627) erscheint seit 2015 in unregelmäßiger Folge als ausschließlich elektronische Publikation. Der Bezug ist kostenlos.

IAQ im Internet

<https://www.uni-due.de/iaq/>

DuEPublico

Duisburg-Essen Publications online



Offen im Denken



Dieser Text wird via DuEPublico, dem Dokumenten- und Publikationsserver der Universität Duisburg-Essen, zur Verfügung gestellt. Die hier veröffentlichte Version der E-Publikation kann von einer eventuell ebenfalls veröffentlichten Verlagsversion abweichen.

DOI: 10.17185/duepublico/84380

URN: urn:nbn:de:hbz:465-20250925-103843-4

Alle Rechte vorbehalten.